



ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Gendarmeriegedenktag 1963
Bundesminister für Inneres Franz Olah
legt am Ehrenmal in der Gendarmerie-
zentralschule in Mödling einen Kranz
nieder

Photo: Gend.-Rev.-Insp. Franz Ginney,
Gendarmeriezentralschule Mödling

Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

Vermögensbildung

Sicherheit

BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG

ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7, Tel. 24 35 11
An der Schwedenbrücke

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Swietelsky

Baugesellschaft m. b. H. & Co. K. G.

Tuchlauben 11 Wien I

Telephon 63 94 39 und 63 93 86

Ausführung sämtlicher
Straßenbefestigungen und moderner
Beläge

Durchführung aller Arten von
Eisenbahn-Oberbauarbeiten

Kurstadt Bad Vöslau

HEILBÄDER
●
THERMEN
●
MEDIZINALWASSER
●
WALDBERGE

bietet allen Gästen Erholung und Gesundheit!
Kraft und Frohsinn bringt vor allem der
VÖSLAUER ROTWEIN

INHALT: S. 3: G. Berger: Gendarmeriegedenktag 1963 beim Kommando der Gendarmeriezentralschule Mödling — S. 5: Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler — S. 6: Dr. Malaniuk: Gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 229 bis 250 des Strafgesetzentwurfes (2. Lesung) — S. 10: H. Altrichter: Die Erziehung der Verkehrsteilnehmer beginnt schon bei den Kindern — S. 13: Dr. H. Krehan: Unzulässige Weisung im Falle einer bedingten Verurteilung — S. 14: M. Dobretzberger: Fahrerflucht im verwaltungsrechtlichen Sinne — S. 16: A. Hadaier: Verleihung von Auszeichnungen des Landes Oberösterreich — S. 17: Feierstunde beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten; J. Weber: Mit 80 Jahren noch staatsanwaltschaftlicher Funktionär — S. 18: Mitteilungen des Oesterreichischen Gendarmerie-Sportverbandes

Gendarmeriegedenktag 1963 beim Kommando der Gendarmeriezentralschule Mödling

Von Gend.-Oberleutnant GERHARD BERGER, Gendarmeriezentralschule

Die Feier des „Gendarmeriegedenktales 1963“ fand am 6. Juni 1963 an der Gendarmeriezentralschule Mödling statt.

Um 11.30 Uhr traf Bundesminister für Inneres Franz Olah mit seiner Begleitung an der Zentralschule ein, wo er vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, dem Gendarmeriezentralkommandanten Gend.-General Dr. Johann Fürböck, und dem Schulkommandanten Gend.-Oberst Otto Rauscher begrüßt wurde.

Die Ehrenformation war unter dem Kommando von Gend.-Major Friedrich Juren auf dem in den Staats- und Länderfarben geschmückten Exerzierplatz angetreten. Nach der Meldung an den Bundesminister schritt dieser mit seiner Begleitung unter den Klängen des „Gendarmeriemarsches“ die Front ab.

Die Begrüßungsworte konnte Gend.-Oberst Otto Rauscher an folgende Ehrengäste richten: Bundesminister für Inneres Franz Olah; Staatssekretär a. D. Ministerialrat Dr. Karl Stephani; Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler; Gendarmeriezentralkommandanten Gend.-General Dr. Johann Fürböck; Abgeordneten zum niederösterreichischen Landtag Josef Rohata; Leiter der Präsidialsektion im Bundesministerium für Inneres, Ministerialrat Dr. Franz Freistetter; Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich, wirkl. Hofrat Martin Schobel; Ministerialrat Dr. Alfred Weihs; Bezirkshauptmann von Mödling, Hofrat Dr. Robert Böhm; Direktor der Bundesgewerbeschule Mödling, Hofrat Dipl.-Ing. Robert Nebosis; Gend.-General i. R. Dr. Josef Kimmel, Gend.-General i. R. Hofrat Maximilian Jakob, Gend.-General i. R. Dr. Paul Schmittner, Gend.-Oberst Dr. Alois Schertler, Gend.-Oberst Wilfried Brandt, Gend.-Oberst Johann Kunz, Gend.-Oberstleutnant Dr. Ferdinand Käs, Bürgermeister von Mödling Josef Deutsch, Vizebürgermeister Dr. Otto Petznek, Vizebürgermeister Oberschulrat Direktor Karl Stingl, Stadtamtsdirektor Dr. Horny, die Vorsitzenden der Gewerkschaft d. ö. B., Bundessektion Gendarmerie Gend.-Kontrollinspektor Adolf Rothwangl und Gend.-Revierinspektor Franz Pinczolics, Personalvertretung Gendarmeriezentralschule Gend.-Revierinspektor Friedrich Skokan und Gend.-Revierinspektor Josef Pfeffer.

Gleich herzlich begrüßte Gend.-Oberst Rauscher alle leitenden Gendarmeriebeamten des Bundesministeriums für Inneres, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und der Schule des Bundesministeriums für Inneres.

Gendarmeriezentralkommandant Gend.-General Dr. Johann Fürböck führte in der Gedenkrede aus:

„Hochgeehrter Herr Bundesminister!
Herr Staatssekretär!
Herr Sektionschef!
Sehr geehrte Festgäste!

Als am 8. Juni 1849 das Gendarmeriekorps geschaffen wurde, fand es sich in eine Zeit des Wallens und Gärens gestellt. Der absolute Staat war im Uebergange zur Demokratisierung begriffen. Wie bei allen Uebergängen, fehlte es auch damals nicht an Kräften, die sich der Entwicklung entgegenstimmten. Diese allgemeinen Uebergangerscheinungen berührten auch das neugeschaffene Gendarmeriekorps zutiefst und es konnte daher die ersten Jahre nicht den Zweck erfüllen, für welchen sich die allgemeine Meinung die Institution geschaffen dachte.

Als die damalige Entwicklung mit einer politischen Neuordnung und einer Neuordnung der inneren Verwaltung und Gerichtsbarkeit zum Stillstand gekommen war, konnte



Bundesminister für Inneres Franz Olah mit Begleitung trifft zur Feier des Gedenktages ein

Gemeingefährliche strafbare Handlungen nach den §§ 229 bis 250 des Strafgesetzentwurfes (2. Lesung)

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Oberlandesgerichtes für Strafsachen in Wien

(Fortsetzung und Schluß aus Folge 5/1963)

(2) In den im Absatz 2 des § 236 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Die gefährdende Tätigkeit bei einer Bauführung war bereits im § 383 ff. OeStG kriminalisiert worden, allerdings in einer Art, die den modernen Erfordernissen in keiner Weise entspricht, weil einzig und allein auf das Einstürzen eines Gerüsts oder eines Gebäudes abgestellt war. Weiter geht bereits § 330 des DSTG, welcher von der Verletzung der Regeln der Baukunst spricht und denjenigen unter Strafe stellt, der bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht.

In dieser Richtung hält sich auch der Tatbestand des Entwurfes.

Ein Vorzug gegenüber der ersten Lesung und der vorangeführten Fassung des § 330 DSTG ist die Ausdehnung auf die Planung, demnach nicht nur die Beschränkung auf Leitung oder Ausführung eines Baues, und schließlich die ausdrückliche Erwähnung des Abbruches eines Bauwerkes, wenn ich auch verneine, daß nicht die Errichtung eines Gebäudes oder anderen großen Werkes allein, worin das Ausheben der Baugrube, das Heranschaffen der Baustoffe und Geräte, die Errichtung eines Baugerüsts eingeschlossen ist, sondern auch die Ausbesserung, die Veränderung und selbstverständlich auch der Abbruch darunter zu verstehen ist.

Ein weiteres Tatbestandselement ist neben dem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Bauführung auch der gegen die bestehenden Sicherheitsvorschriften oder die Verletzung der Pflicht zur Ueberwachung der Bauführung, so daß, wenn eine dieser drei Voraussetzungen vorliegt, der Tatbestand erfüllt ist, wenn dieses Verhalten im Kausalzusammenhang mit der Gefahr für Leib oder Leben steht.

Nur zur Klarstellung sei hervorgehoben, daß bei diesem Delikt des § 240 E., ebenso wie bei den Delikten nach §§ 238 und 239, im Gegensatz zu den anderen, unter den Punkten 1 bis 6 (§§ 227 bis 237) besprochenen Delikten, die Beeinträchtigung fremden Eigentums in großem Ausmaß kein Tatbestandsmerkmal ist.

b) Fahrlässige Gefährdung bei einer Bauführung.

§ 241. „(1) Wer eine der im § 240 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Bestrafung absehen.

(2) In den im zweiten Absatz des § 228 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Auch hier scheint es mir bedenklich, daß dem Richter das Recht eingeräumt wird, in besonders leichten Fällen von Strafe abzusehen.

9. Gemeingefährdung

a) Vorsätzliche Gemeingefährdung.

§ 242. „(1) Wer durch eine andere Handlung als die in den §§ 227, 229, 231, 234, 236, 238 und 240 mit Strafe bedrohten Taten eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 112) einer großen Zahl von Personen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In den im Absatz 2 des § 236 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Mit diesem Tatbestand findet der Schutz gegen Gefährdung einen perfektionistischen Abschluß, weil festgelegt wird, daß auch unter Strafe gestellt wird eine andere Handlung als die in den dort angeführten Gesetzesstellen mit Strafe bedrohten Taten, also jede Handlung, die eine Gefahr für Leib oder Leben einer großen Zahl von Personen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt.

Wesentlich ist demnach für diesen Tatbestand die Gemeingefährdung, die darin gesehen wird, daß entweder eine Gefahr für Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen herbeigeführt wird oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß. Während ansonsten in den vorangegangenen Gesetzesstellen die größere Zahl von Menschen als betroffene Opfer der strafbaren Handlung nur zur Folge hat, daß die Tat unter einen strengeren Strafsatz fällt, ist sie hier Tatbestandselement, so daß andere gefährdende Handlungen eben nur unter dieser erschwerten Voraussetzung überhaupt strafbar sind. Es erschien mir notwendig, dies herauszustellen, weil der Entwurf im § 236, der die vorsätzliche Gefährdung im Straßenverkehr kriminalisiert, bereits die Gefahr für Leib oder Leben eines einzelnen in Betracht zieht, während das Deutsche Strafgesetz im § 315a die Gefährdung des Straßenverkehrs nur bei Herbeiführung einer Gemeingefährdung kriminalisiert.

Interessant ist die Gleichstellung des Tatbestandselementes Gefahr für Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen mit dem anderen als gleichwertig festgelegten Tatbestandselement eine Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeizuführen. Während in den anderen Spezialgefährdungsparagrafen eine Gleichstellung in der Richtung herbeigeführt wird, daß eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen, also eine Einzelgefährdung, bereits der Gefährdung vom fremden Eigentum in großem Ausmaß gegenübergestellt wird, findet man es hier richtig, eben auch die Gefährdung von Eigentum, allerdings nur, wenn dies in großem Ausmaß geschieht, an sich als sogenannte Gemeingefährdung unter Strafe zu stellen.

Dies führt allerdings zu folgenden Erwägungen: im § 240 ebenso wie im § 238 bildet, wie bereits oben ausgeführt wurde, die Herbeiführung einer Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß kein Tatbestandselement, woraus folgt, daß eine solche Eigentumsgefährdung nach diesen Gesetzesbestimmungen nicht strafbar ist. Nach § 242 kann eine solche Eigentumsgefährdung, wenn sie bei einer Bauführung bzw. unter den Voraussetzungen des § 238 auftritt, nicht bestraft werden, weil die Handlungen nach diesen Gesetzesstellen zufolge ausdrücklicher Bestimmung des § 242 nicht darunterfallen.

Es ist ein unbilliges und offenbar nicht gewolltes Ergebnis, daß bei anderen Handlungen, die nicht unter die Spezialgefährdungstatbestände fallen, eine Gefährdung fremden Eigentums in großem Ausmaß immer zu bestrafen ist, während dies in den Fällen der §§ 238 und insbesondere 240 — gerade bei Bauführungen liegt es nahe, daß eine Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß besteht — eine Kriminalisierung unter diesen Voraussetzungen nicht eintritt.

Dieser Mangel des Gesetzgebungswerkes kann durch Einfügung der Worte „für fremdes Eigentum in großem Ausmaß“ in den §§ 238 bzw. 240 und 239 bzw. 241 ohne weiteres beseitigt werden.

b) Fahrlässige Gemeingefährdung.

§ 243. „(1) Wer anders als durch eine der in den §§ 228, 230, 232, 235, 237, 239 und 241 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 112) einer großen Zahl von Personen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In den im zweiten Absatz des § 228 bezeichneten Fällen sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“ Hier gilt das zu § 242 Gesagte.

10. Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

a) Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten.

§ 244. „Wer die Gefahr herbeiführt, daß sich eine übertragbare Krankheit unter Menschen verbreitet, wird mit



KLIPPAN DIAGONAL- U. DREIPUNKTGURT mit der doppelten EINHAND-VERSTELLUNG

KLIPPAN, der Gurt mit den nachweisbaren Erfolgen. Kluge Kraftfahrer wissen, warum sie ihn bevorzugen



Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling bestraft, wenn die Krankheit anzeige- oder meldepflichtig ist.“

Damit wird an sich der Bereich der gerichtlich strafbaren Handlungen nicht erweitert (siehe § 393 StG).

Bemerkenswert ist nur die Einschränkung des Tatbestandes gegenüber der ersten Lesung, nämlich auf übertragbare Krankheiten unter Menschen, wenn die Krankheit anzeige- oder meldepflichtig ist. Die Gefährdung durch andere übertragbare Krankheiten ist daher nicht gerichtlich strafbar. Es wird daher Sache des Gesetzgebers sein, darauf zu achten, daß gefährliche übertragbare Krankheiten als anzeige- oder meldepflichtig bezeichnet werden.

b) Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten.

§ 245. „Wer die im § 244 mit Strafe bedrohte Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling bestraft.“

Hiezu ist nichts besonderes zu bemerken.

11. Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

a) Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes.

§ 246. „(1) Wer die Gefahr herbeiführt, daß sich eine Seuche unter Haustieren anderer oder unter Tieren verbreitet, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, oder durch Verunreinigung eines Wasserlaufes oder auf andere Weise in großem Ausmaß eine Gefahr für Haustiere anderer oder für Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen für die Land- und Forstwirtschaft gefährlichen Krankheitserreger oder Schädling verbreitet.“

Das Rechtsgut, welches hier geschützt werden soll, ist im wesentlichen der Vermögenswert, den die Haustiere oder andere Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, darstellen. Deshalb wird der Schutz nicht auf alle Tiere erstreckt, und damit der Grund für den Gesetzgeber, den Unrechtsgehalt dieser Tat unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung von Vermögenswerten zu betrachten. Die Beziehung zur vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten und damit der höhere Unrechtsgehalt der Tat wird durch die Festsetzung der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren gegenüber einer solchen bis zu drei Jahren im § 244 zum Ausdruck gebracht.

Aus diesem Grunde ist es auch ein Fortschritt der zweiten Lesung, daß nicht ein eigener Strafsatz für die Herbeiführung einer großen Gefahr für den Tier- und Pflanzenbestand und damit eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren festgelegt wurde, weil eine ähnliche Abstellung auf die Herbeiführung einer großen Gefahr durch Uebertragung von Krankheiten auf Menschen auch in der ersten Lesung nicht vorgesehen war und weil damit ein Strafsatz für eine mit einem minderen Unrechtsgehalt ausgestattete Tat festgelegt worden wäre, was eine Unbilligkeit darstellte. Es kam daher in der zweiten Lesung zur Streichung dieses Absatzes.

Der Schutz der Land- und Forstwirtschaft vor der Verbreitung gefährlicher Krankheitserreger oder Schädlinge ist unter dem Gesichtspunkt des vermögensrechtlichen Schutzes geboten.

Daß bei beiden, nämlich beim Tier- und Pflanzenbestand, noch Interessen der Allgemeinheit ins Spiel kommen, soll selbstverständlich nicht verkannt werden.

b) Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes.

§ 247. „Wer eine der im § 246 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling bestraft.“

Hiezu ist nichts besonderes zu bemerken.

12. Hinderung eines lebenswichtigen Betriebes

a) Vorsätzliche Hinderung eines lebenswichtigen Betriebes.

§ 248. „Wer den Betrieb

1. einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, Schwebbahn, Schiffs- oder Fluglinie, Straßenbahn- oder Kraftfahrline,

2. der Post oder einer dem öffentlichen Verkehr oder sonst öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage,

3. eines der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Werkes,

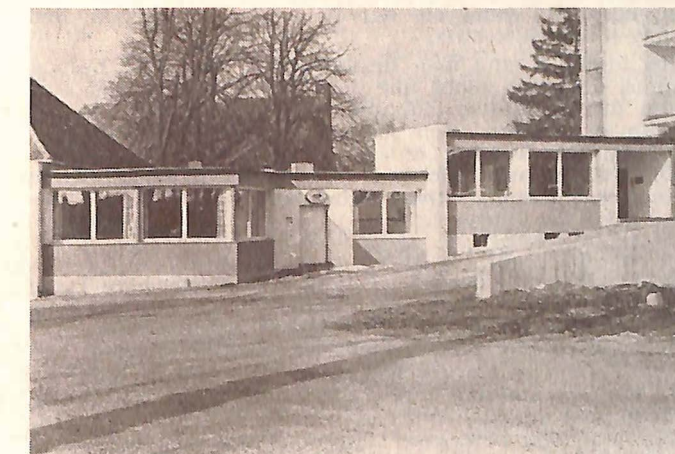
4. einer den Bedürfnissen der Allgemeinheit dienenden Einrichtung oder Anlage zur Bekämpfung von Feuer- oder Wassernot oder sonst von Katastrophen oder zur ersten Versorgung und zum Transport Verunglückter oder Erkrankter,

5. einer den Bedürfnissen der Allgemeinheit dienenden Krankenanstalt oder

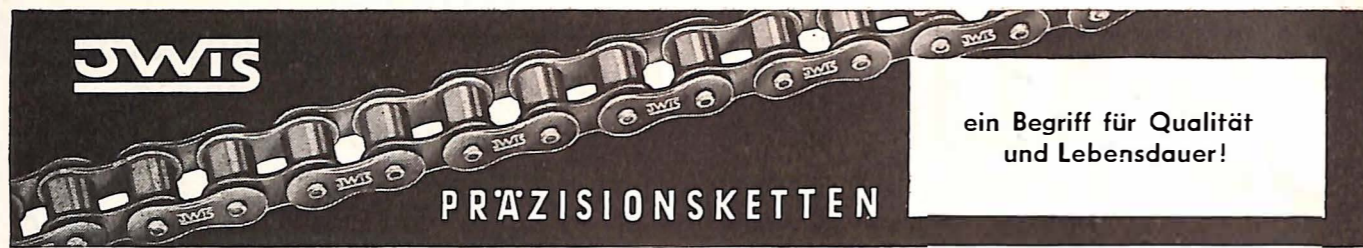
6. einer Einrichtung oder Anlage für Zwecke der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beseitigt, beschädigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Dieser Tatbestand ist ein Musterbeispiel für die Notwendigkeit, den Erfordernissen des 19. und 20. Jahrhunderts in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Wir finden daher das beste Beispiel in einem modernen Gesetz, nämlich in den im Jahre 1937 in Kraft gesetzten Schweizer Strafgesetzbuch. Auch Art. 239 dieses Gesetzbuches befaßt sich mit der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, wobei allerdings nur abgestellt wird auf den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, und

Neue Amtsräume



hat das Gendarmeriepostenkommando in Pötsching, Bezirk Mattersburg im Burgenland, im Zentralamtgebäude der Gemeinde am 28. November 1962 in Benützung genommen



damit auf die im § 248 Zahl 1 angeführten Verkehrsmittel, weiter auf den Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb und sonach auf die im § 248 Z. 2 benannten Anlagen, und schließlich auf den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage, und damit auf die im § 248 Z. 3 erfaßten Werke.

Die angeführten Punkte des § 248 E. entsprechen auch der ersten Lesung, daß die dort genannten Betriebe zu den lebenswichtigen Betrieben gehören, ist wohl unzweifelhaft.

Das Schweizer Gesetzbuch hat damit den Umkreis der Betriebe, die der Allgemeinheit dienen und daher im Strafgesetz zu schützen sind, festgelegt. Der österreichische Entwurf ist in den Ziffern 4, 5 und 6, meines Erachtens nach mit Recht, darüber hinausgegangen. Der Vergleich mit der Fassung der ersten Lesung und der Verlauf der Beratungen in der zweiten Lesung und auch das Ergebnis derselben zeigt, wie schwierig die Abgrenzung des Begriffes „lebenswichtiger Betrieb“ ist, oder anders ausgedrückt, wie vorsichtig der Gesetzgeber vorgehen muß, um einerseits nicht zuwenig und andererseits nicht zuviel als gerichtlich strafbare Handlung zu normieren.

Hiefür ist in erster Linie § 248 Z. 4 charakteristisch. Während in der ersten Lesung nur eine dem Schutz gegen die Feuergefahr dienende öffentliche Einrichtung zu den lebenswichtigen Betrieben zählte, wurde hier folgende Erweiterung vorgenommen:

a) Es wurde auf eine den Bedürfnissen der Allgemeinheit dienende Einrichtung oder Anlage abgestellt,

b) eine solche Einrichtung oder Anlage wird nach der zweiten Lesung auch dann geschützt, wenn sie nicht nur zur Bekämpfung von Feuersnot dient, sondern auch, wenn sie zur Bekämpfung der Wassernot oder sonst von Katastrophen oder zur ersten Versorgung und zum Transport Verunglückter oder Erkrankter dient.

Neu ist gegenüber der ersten Lesung § 248 Z. 5. Hier wurde als lebenswichtiger Betrieb auch eine den Bedürfnissen der Allgemeinheit dienende Krankenanstalt zusätzlich aufgenommen, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Krankenanstalt eine öffentliche Einrichtung ist; auch Privatkankeanstalten genießen die in diesem Gesetz angeführten Voraussetzungen, nämlich wenn sie der Allgemeinheit dienen, den strafrechtlichen Schutz.

Im Punkt 6 ging man insofern über die erste Lesung hinaus, daß man nicht nur den Einrichtungen oder Anlagen der Landesverteidigung einen gesetzlichen Schutz gewährte, sondern auch solchen Anlagen der öffentlichen Sicherheit.

Die Art der vorsätzlichen Hinderung ist im § 248 taxativ, keineswegs demonstrativ umschrieben.

b) Fahrlässige Hinderung eines lebenswichtigen Betriebes.

§ 249. „Wer eine der im § 248 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling bestraft.“

Hier wäre nur zu erwägen, ob das Strafausmaß von einem Jahr dem Unrechtsgehalt der Tat entspricht, wenn man eine Verbindung herstellt mit den §§ 244 bzw. 246, in welchen bei vorsätzlicher Gefährdung Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bzw. zwei Jahren angedroht sind, denen bei fahrlässiger Gefährdung im § 245 bzw. 247 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling entspricht, während die fahrlässige Hinderung eines lebenswichtigen Betriebes einer vorsätzlichen Hinde-

rung gegenübersteht, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist, was besagt, daß der Unrechtsgehalt dieser Tat größer sein muß als der der §§ 244 bzw. 246, dies hat zur Folge, daß der Verschiedenheit des Unrechtsgehaltes im § 249 dadurch Rechnung getragen werden müßte, daß an Stelle einer Freiheitsstrafe von einem Jahr eine solche von zwei Jahren tritt.

13. Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr

§ 250. „Wer eine Maßnahme, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben (§ 112) einer großen Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß notwendig ist, vereitelt oder erschwert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“

Der Gesetzgeber begnügt sich nicht damit, gefährdete Handlungen in Spezialtatbestände festzulegen, also auf einzelne Gefährdungssituationen, welche charakteristisch sind, dadurch besonders hinzuweisen, daß er sie in einzelnen Tatbildern herausstellt, und er beschränkt sich weiter nicht darauf, daß er in ergänzender Weise alle Handlungen, die unmittelbar eine Gefährdung, allerdings nur von Leib und Leben einer großen Zahl von Personen oder von fremdem Eigentum in großem Ausmaß tatbestandsmäßig zu erfassen, sondern er geht mit diesem Delikt noch darüber hinaus, indem er gewissermaßen die mittelbare Gefährdung, allerdings nur dann, wenn sie für Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß, aber immer dann, zu einem Delikttypus formt.

Denn eine mittelbare Gefährdung liegt vor, wenn ich jemanden an der Bekämpfung einer Gemeingefahr — und nur diese ist gegen die Hinderung geschützt — hindere.

Die Hinderung kann auf Grund des § 250 darin bestehen, daß ich eine Maßnahme zur Abwendung einer solchen Gefahr entweder vereitelt oder erschwere. Unter Maßnahme ist jede Tätigkeit zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Anordnungen erschöpft oder ob die Vereitelung oder Erschwerung gegen den Vollzug und demnach die Durchführung dieser Anordnungen gerichtet ist. Beides erfüllt den Tatbestand.

III. STRAFRECHT UND TECHNISCHER FORTSCHRITT

Wenn ich eingangs von der Abhängigkeit des Gesetzgebers vom Wandel der staatsrechtlichen, der wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen gesprochen habe und dabei unter anderem auch auf die Technik Bezug nehmen mußte, so darf ich am Schluß mich einzig und allein auf die Auswirkung der Technik auf das Strafrecht beschränken. Der Sinn der Technik liegt darin, Macht über die Natur zu gewinnen, um den Menschen Daseins erleichterungen, Verminderungen des täglichen Mühens um die psychischen Daseinsvoraussetzungen und Gewinn zur Muße und Bequemlichkeit zu schaffen. Kurz zusammengefaßt ist ihr Sinn, wie einmal Jaspers erklärt hat, dem Menschen „die Freiheit gegenüber der Natur“ zu geben.

Ohne Technik gibt es wohl eine Feuersbrunst, doch ist sie nicht so gefährlich. Ohne Technik gäbe es keine Kernenergie und keine ionisierenden Strahlen, ohne Technik gäbe es keine Sprengmittel, keine Bahnen, keine Schiffe, keinen Luftverkehr, und ohne Technik gäbe es keine solche Gefährlichkeit des Straßenverkehrs. Es bedürfte ohne Technik keiner Kriminalisierung der Beeinträchtigung von Schutzvorrichtungen in Betrieben, und vor allem wäre es nicht notwendig, lebenswichtige Betriebe dermaßen zu schützen, wie es im Zeitalter der Technik notwendig ist, weil man der Eisenbahn und sonstigen Verkehrsmitteln, des Fernsprechers und des Wassers, des

Lebendiges Österreich

VON GEND.-REVIERINSPEKTOR OTTO JONKE

Es glühen die Essen,
es rauchen die Schloten
und Schätze der Erde
gelangen ans Licht.

Es regen sich Hände
bei emsigem Schaffen
und ernsthaften Geistes
entsteht ein Plan.

Und in die Furchen der Äcker
streut der Landmann die Saaten,
und reich ist die Ernte
nach Mühe und Plag'.

An die Sägen am Bache
rollen lärmend die Bloche,
da groß ist der Reichtum,
den der Hochwald vergibt.

Am Strome, im Bergland
türmen mächtig sich Wälle
und zähmen Gewalten
zu unserem Wohl.

Dann, in den Fabriken
nimmt Eisen Gestalt an,
wird Amboß, wird Hammer
bei ehernem Klang.

Ringsum ist Leben,
ist Einheit, Bewegung
und Born auch der Kraft,
die Freisein gebiert.

Ein freudiges Werden
im Lande der Schönheit
und vertrauender Herzen
gibt Österreich Ruhm.

Mag lebendig es bleiben,
das Kleinod am Strome,
und niemand es stören
bei der Arbeit am Werk!

Lichts, der Wärme und der Kraftwerke bedarf, und weil man sich, wie die Naturkatastrophen der letzten Jahre immer wieder zeigen, gegen Feuer- und Wasserkatastrophen aller Art in einem weitgehenden Maße schützen muß sowie in einer effektvollen Art schützen kann, wenn man nicht allenfalls — und deshalb bestand auch die Notwendigkeit für solche Maßnahmen — sogar daran gehindert wird.

Wir wissen nun, daß die Technik im 19. und 20. Jahrhundert notwendigerweise auch Tätigkeiten entwickelt hat, die die Gefahren eines negativen Erfolges in sich tragen — die großen Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie gehören ebenso hieher wie das kleinste Auto, welches im Betrieb ist — und die jedoch wegen des großen positiven Erfolges einerseits und der zur Einschränkung der Gefahr angeordneten Verhaltensmaßregeln andererseits — Handeln gegen solche Maßregeln wird, wie wir wissen, unter Umständen strafrechtlich geahndet — von der Rechtsordnung nicht nur erlaubt, sondern sogar gebilligt werden. Dies gilt für die Herstellung von gefährlichen Sprengstoffen, der Kernenergie und von der Anwendung der ionisierenden Strahlen bis zum Betrieb von lebenswichtigen Unternehmungen. Alle Vorbeugung ist nur Menschenwerk, und es gibt daher keine vollkommene Sicherung gegen die Gefahr, aber es gibt Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um die Gefahrenquelle einzuschränken, und unter Umständen ist es erforderlich, daß diejenigen, die gegen diese Maßnahmen verstoßen und demnach die Gefahrenquelle erhöhen, vor dem Strafrichter zur Verantwortung gezogen werden.

Im alten Gesetz waren Vorläufer solcher Bestimmungen die §§ 87, der auf die Besonderheit des Eisenbahnbetriebes abgestellt war, ebenso wie 337 lit. a. Durch diese Gesetzesstelle wurde auch der Eigentümlichkeit der Dampfmaschine, der Wasserwerke, der Vorrichtungen in Bergwerken und der elektrischen Stromanlagen Rechnung getragen.

Nunmehr haben wir einen strafrechtlichen Schutz gegen Atomschäden und anderes mehr geschaffen. Der Kreis schließt sich. Die Vorsichtsmaßregeln wurden verschärft. Wir hoffen, daß damit für die großartigsten Erfolge der Technik des 19. und 20. Jahrhunderts, Werke begnadeter Menschen, die zum Wohle der Menschheit bestimmt sein können, durch den Geist, nämlich durch das Ordnungssystem des Rechts, Schranken gefunden wurden, die wir errichten mußten, damit die Technik nicht zum Verderben ausarte, sondern zum Wohle der Menschheit wirksam werde.

Die Erziehung der Verkehrsteilnehmer beginnt schon bei den Kindern

Von Gend.-Rittmeister HERBERT ALTRICHTER, Kommandant der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos Salzburg

Meldungen und Berichte über Verkehrsunfälle gehören heute zum täglichen Nachrichtendienst in Presse und Rundfunk. Solche Verlautbarungen lassen vielfach den Leser oder Hörer nur mehr dann aufhorchen, wenn durch einen Verkehrsunfall mehrere Tote auf dem Schlachtfeld Straße zurückgeblieben sind oder wenn der Ursache, dem Hergang und den Folgen des Unfalles besondere Merkmale anhaften.

Ein Blick auf die nüchternen Zahlen der Statistik gibt eine teilweise Erklärung für dieses Verhalten der breiten Öffentlichkeit. So zeigt die Jahresstatistik 1962 über das Unfallgeschehen in Oesterreich, herausgegeben vom Statistischen Zentralamt in Wien, folgendes Bild:

Im Vorjahr haben sich im gesamten Bundesgebiet 78.732 Verkehrsunfälle ereignet, davon 36.866 Unfälle mit Sachschaden und 41.866 Unfälle mit Personenschaden.

Ist es also verwunderlich, wenn die Menschen angesichts dieser Flut von Unfällen im Straßenverkehr gleichgültig werden und nur mehr flüchtig die Presse- und Rundfunkberichterstattung über Verkehrsunfälle überfliegen, die von einem Verkehrsunfall berichtet?

Es gibt, wie allgemein bekannt ist, sehr viele Ursachen, die Verkehrsunfälle mit mehr oder minder schweren Folgen auslösen.

Die statistischen Unterlagen über das Unfallgeschehen bieten die Möglichkeit, diese Unfallursachen oder Unfallumstände nach ihrer Häufigkeit zu rangieren und die das Verkehrsgeschehen auf der Straße bestimmenden Komponenten zu analysieren. Dabei schneidet die Komponente „Mensch“, die außer den Komponenten „Fahrzeug“ und „Straße“ die wichtigste Rolle spielt, äußerst schlecht ab.

Die unbestechliche Statistik beweist es:

Von 100 Unfällen im Straßenverkehr sind rund 4 Unfälle auf echte technische Mängel an den beteiligten Fahrzeugen zurückzuführen (allerdings ist zum Beispiel schlechte Bereifung kein echter technischer Mangel, sondern ein hochgradiges Zuwiderhandeln des Fahrzeughalters gegen die Gebote der Verkehrssicherheit!).

In rund 16 Fällen ist der schlechte Straßenzustand unmittelbare und ausschließliche Unfallursache (mangelhafter Ausbauzustand, Schlaglöcher, Frostaufbrüche, in die Fahrbahn verlegte Gleisanlagen usw.).

Es sei erwähnt, daß aber Winterglätte oder zum Beispiel nasse Fahrbahn durch Regen nicht zum „schlechten Straßenzustand“ zählen, weil bei derart irregulären Fahrverhältnissen der verantwortungsbewußte Fahrerlenker ein entsprechend vorsichtiges Fahrverhalten praktizieren wird.

Rund 80 Unfälle von 100 Unfällen haben menschliches Versagen zur Ursache. Ein menschliches Versagen, das sich in Unkenntnis oder Nichtbeachtung der geltenden Verkehrsvorschriften, Sorglosigkeit, Leichtsinns und Ellbogentechnik bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen dokumentiert.

Ohne Zweifel wird in den verschiedensten Richtungen viel unternommen, um die Unfallrate zu senken und damit die Verkehrssicherheit auf unseren Straßen zu erhöhen.

Um dieses Ziel, hohe Verkehrssicherheit, zu erreichen, ist die Anlage von modernen Straßen, nach Möglichkeit kreuzungsfrei und mit entsprechenden Fahrbahnbreiten, die den heutigen Massenverkehr aufnehmen können, erforderlich. Moderne Straßenfahrzeuge, nach den neuesten technischen Erkenntnissen konstruiert und gebaut, mit einem Maximum an Betriebs- und Verkehrssicherheit, sind ebenfalls ein echter Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Aber das Wichtigste ist und bleibt der Mensch.

Wenn sich der Lenker hinter das Steuer seines Fahrzeuges setzt und hemmungslos das Gaspedal durchtritt, wenn der Fußgänger — bar jeder Kenntnis der Verkehrsvorschriften — leichtsinnig und unbekümmert die Fahrbahn überquert und wenn niemand da ist, der unsere

Kinder ständig über die Gefahren der Straße aufklärt, dann werden die schönsten Straßen und besten Fahrzeuge nur sehr bedingt eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirken.

Diese so notwendige Hebung der Verkehrssicherheit wird erst dann zu erreichen sein, wenn sich jeder einzelne Verkehrsteilnehmer im Bewußtsein hoher Verantwortung verhält und anerkennt, daß Vorsicht, Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme oberste Gebote sind, wenn man öffentliche Verkehrsflächen benützt. Hinzu kommt die Notwendigkeit, daß jeder Verkehrsteilnehmer die einschlägigen Rechtsvorschriften beherrscht und sie auch befolgt.

Das Bemühen aller damit befaßten Stellen muß daher in erster Linie darauf gerichtet sein, in jedem Verkehrsteilnehmer das Verantwortungsbewußtsein und die Achtung vor dem Gesetz zu wecken bzw. zu stärken. Wo Verantwortungsbewußtsein und Achtung vor dem Gesetz noch nicht vorhanden oder nicht stark genug ausgeprägt sind, bei den Kindern, ist zu trachten, durch systematische Erziehung und Schulung das gesteckte Ziel zu erreichen.

Der Verkehrsunterricht und die Verkehrserziehung in den Pflichtschulen in Stadt und Land, seit längerer Zeit durchgeführt im engsten Zusammenwirken zwischen den Schulbehörden, der Exekutive und dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, sind als so ein Bemühen zu werten.

Dieser Verkehrsunterricht wird von Gendarmerie- und Polizeibeamten in Uniform gehalten und bewährt sich, das darf vorweggenommen werden, ausgezeichnet.

Die Schulkinder, die zu Fuß oder per Fahrrad ihren Schulweg zurücklegen, sind Verkehrsteilnehmer mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Sie müssen sich bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsflächen vorschriftsmäßig, aufmerksam und rücksichtsvoll verhalten, im Interesse ihrer eigenen Sicherheit und im Interesse aller übrigen Verkehrsteilnehmer.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß gerade in den Landbezirken die Schulkinder vielfach in erhöhtem Maße den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt sind. Dafür gibt es verschiedene Gründe.

In der Regel sind Landkinder von vornherein verkehrsungeübter als ihre Altersgenossen in der Stadt. Die Kinder auf dem Land müssen ihren Schulweg nicht selten auf Freilandstraßen zurücklegen, wo der Fahrzeugverkehr mit hoher Geschwindigkeit rollt. Hinzu kommt, daß es Gehwege, Schutzwege, Verkehrsampeln oder den Verkehr regelnde Kreuzungsposten, selbst in Ortsgebieten, nur vereinzelt gibt.

Und damit wird das erste Ziel des von Exekutivbeamten in den Pflichtschulen durchgeführten Verkehrsunterrichtes deutlich:

Die Schulkinder eindringlichst vor den Gefahren der Straße zu warnen, sie diesbezüglich aufzuklären und den Kindern die wichtigsten Verkehrsvorschriften beizubringen, deren Kenntnis und Beachtung unerlässlich sind, will man den Gefahren des Straßenverkehrs begegnen.

Die Schulkinder von heute sind die Fahrzeuglenker von morgen, und das zweite Ziel des Verkehrsunterrichtes in den Schulen ist es daher, das Verantwortungsbewußtsein im Kind zu wecken und dem Kind deutlich zu machen, daß die Straße für alle da ist und jeder einzelne auch auf der Straße auf die Interessen des anderen Rücksicht zu nehmen hat.

Wenn im Schulkind dieses Bewußtsein mitwächst, werden die Kraftfahrzeugrowdies aussterben, die heute leider noch in großer Zahl unsere Straßen unsicher und jedes Bemühen um Erhöhung der Verkehrssicherheit zunichte machen.

Und nicht zuletzt ist es Ziel Nummer 3 des Verkehrsunterrichtes, zwischen den Kindern einerseits und den Gendarmerie- und Polizeibeamten andererseits einen gewissen Kontakt zu schaffen, der sich späterhin für beide Teile positiv auswirkt. Die Schulkinder sollen davon über-

zeugt werden, daß der Spruch „Die Exekutive, dein Freund und Helfer“ zu Recht besteht und daß der uniformierte Ordnungshüter nur pflichtgemäß zur Wahrung des Gesetzes einschreitet.

Diese drei Ziele haben sich die für den Verkehrsunterricht in den Schulen Verantwortlichen gesteckt und die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, daß der beschrittene Weg richtig ist.



Gend.-Revierinspektor Karl Weiser beim Verkehrsunterricht in der Volksschule Zell am See

Der Verkehrsunterricht wird nach einem vom Landesschulinspektor genau festgelegten Zeitplan (Unterrichtstage, Unterrichtsstunden) abgehalten, wobei zum Beispiel in der Stadt Salzburg drei Beamte der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Salzburg und für die fünf Landbezirke (Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg) Gend.-Revierinspektor Karl Weiser und Gend.-Rayonsinspektor Walter Preimehs der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg eingesetzt sind.

Die vortragenden Beamten, erfahrene Praktiker des Verkehrsüberwachungsdienstes, sind fachlich sehr gut ausgebildet, verfügen über die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten und zeichnen sich durch besonderes Einfühlungsvermögen aus. Alle diese Eigenschaften sind naturgemäß Grundvoraussetzung, um den angestrebten Erfolg zu erreichen. Die beiden Gendarmeriebeamten, die gewissermaßen als Wanderprediger im Lande Salzburg fungieren, absolvieren ihre Fahrten von Schule zu Schule mit einem VW-Kleinbus des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, mit dem bisher rund 11.000 Kilometer im Dienste der guten Sache zurückgelegt wurden.

Zur Ausrüstung des Kleinbusses zählen die verschiedenartigsten Geräte und Behelfe, die es beiden Gendarmeriebeamten ermöglichen, den Verkehrsunterricht spannend, abwechslungsreich und anschaulich zu gestalten. Ein Filmgerät und ein Projektor gestatten die Vorführung von Schmalfilmen und Farbdias. Diese Filme und Dias sind



Gute, junge Radfahrer in Tirol werden ausgezeichnet

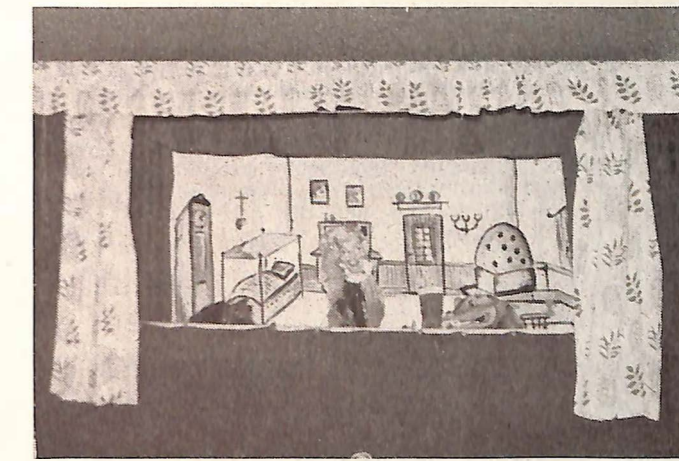
auf die Psyche und das Wissensniveau der Kinder abgestimmt und stellen eine sehr wertvolle Ergänzung und optische Erläuterung des mündlichen Vortrages dar.

Weitere Maßnahmen zur Verkehrserziehung der Schulkinder, die neben dem Verkehrsunterricht laufend durchgeführt werden, sind der Anschauungsunterricht im Verkehrsgarten (Fahrschule der Jugend), die Ueberprüfung der Schülerfahrzeuge (vorwiegend Fahrräder) und die Radfahrprüfungen. Im Zuge von praktischen Fahrübungen mit Fahrrädern und kleinen Tretautomobilen wird den Schulkindern das richtige Verhalten im Straßenverkehr beigebracht.

In enger Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Schulleitungen und den Exekutivdienststellen wurden bisher in insgesamt 130 Schulen in Stadt und Land Salzburg rund 5000 Schülerfahrzeuge überprüft. Dabei begnügt man sich nicht, vorhandene Ausrüstungsmängel festzustellen, sondern veranlaßt auch die sofortige Beseitigung dieser Mängel.

Zusammenfassend darf also festgestellt werden, daß die schulische Verkehrserziehung und der Verkehrsunterricht für die Schulkinder vorbildlich gehandhabt wird, was als echter Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu werten ist. Die Schulleitungen hatten von ihrer vorgesetzten Behörde Anweisung, zu Anfang dieses Jahres Erfahrungsberichte über die Durchführung des Verkehrsunterrichtes und der sonstigen verkehrserzieherischen Maßnahmen vorzulegen.

Aber nicht nur bei den Erwachsenen und Schulpflichtigen soll in dieser Richtung von allen Seiten aufklärend eingewirkt werden, sondern auch schon in den Kindergärten sollte die Verkehrserziehung mit allem Nachdruck gefördert werden.



Handpuppenbühne

Wie aber übt man Verkehrserziehung bei kleinen Kindern? Wir probierten es mit dem Handpuppenspiel. Nun mag sich mancher fragen, was hat das Handpuppenspiel mit der Verkehrserziehung zu tun? Ja, sehr viel! Es wird sich mancher der geschätzten Leser daran erinnern können, an manch fröhliche Stunde, wo der Kasper mit seinen Gehilfen uns Kindern das Gute und das Schlechte vorgelebt hat, und nur weil es der Kasper gesagt oder getan hatte, war es wahr und das ist der Sinn und Zweck des Handpuppenspiels.

Es ist nicht damit abgetan, mit schönen Puppen und einer noch schöneren Bühne vor die Kinder hinzutreten. Der Handpuppenspieler muß sich in die Seele des Kindes einfühlen; hat er die Verbindung hergestellt, so führt der Kasper die Kinder dorthin, wo sie der Handpuppenspieler nach Sinn und Zweck der Vorführung haben will. Das Handpuppenspiel ist Anschauungsunterricht und eine äußerst wertvolle Unterstützung des gesprochenen Wortes!

Im Mai dieses Jahres wurde in Linz eine Handpuppenbühne den Vertretern des Landesschulrates, der Stadtschulbehörden, der Privatschulen und der Kindergärten vorgestellt. Polizeibeamte gaben bei diesem Anlasse gleich die erste Vorführung, wie nachstehendes Bild

Das Bild „Handpuppenspiel“ und die dazugehörenden Ausführungen hat Gend.-Rayonsinspektor Felix Salzlehner, Gendarmerieposten Telfs in Tirol, zur Verfügung gestellt.



Verkehrspuppenspiel in Linz

zeigt, und diese Vorstellung löste, wie aus dem nächstfolgenden Bild zu ersehen ist, bei den Kindern Jubel und Begeisterung aus. Die kleinen Leute werden in dem Kasperltheater lernen, wie man sich auf der Straße richtig verhält².

Der Gedanke, mit der Verkehrserziehung schon in den Schulen und Kindergärten, also möglichst früh, zu beginnen, ist erfreulicherweise weit verbreitet.

Die Verkehrserziehung der Jugend wurde in Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, den Schulbehörden, der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei in die Wege geleitet. Diese Art der Verkehrserziehung wurde und wird in fast allen Landesgendarmeriekommandobereichen mit den besten Erfolgen durchgeführt, wobei sogenannte Kasperltheater, Miniaturverkehrszeichen und nicht zuletzt geeignetes Filmmaterial eine keineswegs untergeordnete Rolle spielen.

Die Stellungnahmen der Schulbehörden sind, man kann wohl sagen ausnahmslos, voll des Lobes über die Durchführung dieses Unterrichtes und die dabei erzielten Erfolge.

² Die Bilder über die Vorführung der „Verkehrspuppenbühne“ in Linz hat die Tageszeitung „Expres“ freundlicherweise zur Verfügung gestellt.



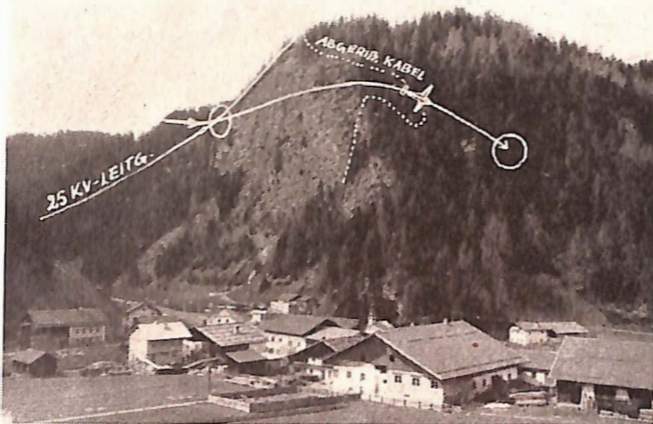
Aufmerksame, begeisterte Zuschauer beim Verkehrspuppenspiel

Flugzeugunglück bei Stafflach am Brenner

Von Gend.-Oberst PETER FUCHS, Landesgendarmeriekommandant für Tirol

Um eine günstige Trasse für die Verlegung einer Erdöl-Röhrenleitung aus der Luft zu erkunden, unternahm am 21. April 1963 zwei Ingenieure holländischer und kanadischer Nationalität mit einem sechssitzigen Taxiflugzeug (Marke Cessna) des Flugplatzes Innsbruck, einen Orientierungsflug in Richtung Brenner.

Offenbar aus Gründen einer besseren Bodenbeobachtung flog das Flugzeug verhältnismäßig niedrig und streifte, aus der Richtung Brenner kommend, vermutlich auf dem Rückflug nach Innsbruck über der Ortschaft



Stafflach am Brenner mit der Absturzstelle

Stafflach am Brenner die das Tal in einer Länge von 250 m und in einer Höhe von 130 m überquerende 315-kV-Hochspannungsleitung der Tiroler Wasserkraftwerke AG.

Das Flugzeug prallte auf ein Kabel dieser Hochspannungsleitung auf, das Kabel riß und von dem Flugzeug wurde ein Stück durch die Luft mitgeführt. Die Maschine stürzte sodann unweit der Bundesstraße Nr. 182 in den Berghang ab und zerschellte. Der Pilot und die beiden Fluggäste fanden den Tod. Durch den Kabelriß entstand ein Waldbrand, der durch die schnell herbeigeeilte Ortsfeuerwehr gelöscht werden konnte.

Die Gendarmeriebeamten des Postens Steinach am Brenner leiteten die ersten Erhebungen ein, erstatteten die vorgeschriebenen Meldungen und sicherten den Unfallort bis zum Eintreffen der Untersuchungskommission des Amtes für Zivilluftfahrt.

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlauer, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 88 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

O. M. MEISSL & Co.

STRASSEN-

Gesellschaft m. b. H.

MARKIERUNGEN

Wien III, Marxergasse 39
Telephon 72 42 01, FS: 01/3403



Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

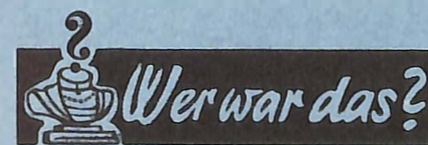
JUNI 1963

WIE WO WER WAS.

1. Was ist eine „Kalorie“?
2. Wodurch entsteht der Schall?
3. Wie schnell pflanzt sich das Licht fort?
4. Was sind „kommunizierende“ Gefäße?
5. Wer erfand die Schiffsschraube?
6. Wie ist zu erklären, daß ein Wassertropfen auf einer heißen, glatten Metallplatte hin- und herrollt und nur allmählich verdampft?
7. Wer überquerte als erster Flieger den Ozean in der Richtung West-Ost?
8. Was ist „destilliertes“ Wasser?
9. Was ist „Knallgas“?
10. Auf welche Weise wird Leuchtgas erzeugt?
11. Siedet Wasser am Berg früher als im Tal?
12. Wann zählt ein Metall zu den Leichtmetallen?
13. Wozu dient ein „Amperemeter“?
14. Was mißt man mit einem „Aräometer“?
15. Wann gilt eine Fläche als „bombiert“?
16. Was ist ein „Bajonettverschluß“?
17. Welche Bewandnis hatte es mit Otto v. Guericke „Magdeburger Halbkugeln“?
18. Was sind Isolatoren?
19. Wie viele Grad Reaumur sind 100 Grad Celsius?
20. Was bezeichnet man als Vakuum?

DENKSPORT

Du findest mich in jedem Buche
Und findest mich in jedem Brief
Und findest mich bei Bub und Mädchen —
Steht's oft auch um die Sache schiefe.
Dem Kaufmann bin ich sehr vonnöten,
Sein Lebenselement bin ich!
Ich hefte mich an seine Sohlen —
Und doch hat er nicht immer mich.



Dieser portugiesische Seemann und Zeitgenosse des Columbus suchte ebenso wie Columbus einen Seeweg nach Indien. Er lebte von 1469 bis 1524.

Manuel der Große übertrug diesem durch entschlossenen Mut und diplomatische Vorsicht ausgezeichneten Mann die Leitung einer Flotte, die 1497 Lissabon verließ; ihre Aufgabe war es, die Südspitze Afrikas zu umschiffen und sich dann nordostwärts zu wenden, bis sie auf asiatisches Land stöße. Dieser ersten Fahrt folgten unter seiner bewährten Leitung zwei andere, auf der letzten ereilte ihn fern vom Vaterland der Tod. Seine irdischen Ueberreste wurden nach Portugal gebracht und dort unter der Teilnahme des ganzen Volkes bestattet. Die Nachwelt ehrt ihn als den Entdecker des Seeweges nach Indien.

PHOTO-QUIZ



„Stadt der Agnes Bernauer“ lautet der Beiname von

1432 vermählte sich Herzog Albrecht III. von Bayern-München heimlich mit Agnes Bernauer, einer Bürgerstochter aus Augsburg. Sein Vater, der regierende Herzog Ernst von Bayern, ließ sie als Zauberin am 12. Oktober 1435 bei in der Donau ertränken.

Die ergreifende Geschichte der Agnes Bernauer wurde mehrfach dramatisiert: Friedrich Heibel, Trauerspiel; Carl Orff, Oper „Die Bernauerin“.

Wie heißt die Stadt, in deren Nähe das grausame Urteil vollzogen wurde, deren Stadtturm unser Bild zeigt?

- a) Ingolstadt
- b) Straubing
- c) Regensburg.

WIE ergänze ICH'S?

Die Punischen Kriege (264 bis 146 v. Chr.), die um den Besitz Siziliens entbrannten, begründeten mit dem Sieg der indogermanischen Landmacht Rom über die phönizische Seemacht die römische Welt Herrschaft.



Unglaublich aber wahr...

Die Post — 3000 v. Chr. bis heute

Im alten Babylon und Aegypten diente die Post vornehmlich dem Staate und Hofe. Die Erfindung des Papiers in Aegypten begünstigte die Entfaltung des Briefwechsels. Die griechischen Schriftsteller berichten anschaulich von der persischen Staatspost, einem Reitbotendienst, bei dem die Pferde in zweckmäßig verteilten Vorspannstationen ausgetauscht wurden. Der Perserkönig Kyros baute um 530 v. Chr. dafür die Reichsstraße durch Kleinasien nach seiner Hauptstadt Susa im Iran. Die Griechen kannten keine Pferdepost, sondern nur Schnellläufer, die Briefe und Befehle zu vermitteln hatten. Ein römischer Eilbote brachte in neun Tagen von Belgien nach Rom die Nachricht eines Aufstandes. Die beste Post des Altertums war die Staatspost („Cursus publicus“), die täglich bis 200 Meilen zurücklegte. Das römische Postwesen hatte sich am längsten (bis 700 n. Chr.) in Frankreich erhalten, und Karl dem Großen gelang es, diese Verkehrseinrichtung wieder ganz aufzubauen. Nach den ersten Wirren des Mittelalters entstand das Botenwesen. Fürsten, Gilden und Universitäten hielten sich ihre Postläufer. Am bekanntesten wurde die Metzger Post, die auch das Posthorn einführte. Zu dieser Zeit duldete jedoch kein Land mit eigenem Postdienst den Durchzug eines anderen Nachrichtenbringers durch sein Gebiet. Da machte Francesco de Tassis (deutsch Taxis) dem Kaiser Maximilian den Vorschlag, kaiserliche Botschaften schnell und sicher in die Niederlande zu befördern, wenn seine Familie die Einkünfte dieses von ihm ins Leben gerufenen Postdienstes erhalten würde. 1516 wurde ihm die Konzession erteilt. Er richtete eine Reihe regelmäßiger Postkurse ein. Zwar beförderte diese Post anfangs nur kaiserliche Botschaften, nahm aber ge-

gen Entgelt auch andere Dinge mit. 1720 richtete Oesterreich staatliche Postkurse ein, andere Staaten folgten seinem Beispiel. Im 19. Jahrhundert wurde mit der Einführung der billigen allgemein gültigen Tarife begonnen. 1850 entstand der Deutsch-Oesterreichische Postverein, 1874 der Weltpostverein.

Unsere Kurzgeschichte

Vaters Geburtstagskuchen

Von Walter Rodlauer

Nur etwas ist heute anders als der gewohnte Anblick. Auf der dunkelbraunen Glätte des Schreibtisches steht ein Kuchen. Ein Kalenderblick bestätigt, daß es tatsächlich mein Geburtstagskuchen ist. Lässig lehnt er seinen goldgelben Körper über die Porzellantasse, als wäre er ein Sommerfrischler, der sich behäbig im Liegestuhl verteilt. Fast könnte man geizig werden beim Anblick des knusprigen Gesellen. Und doch lockt es irgendwie, diese Freude mit Bienen, Spätzchen oder Menschen zu teilen...

Mein Geburtstagskuchen also, der mir von sanfter Hand bereitet wurde. Was? Wieso? Mein Ge...? Ja, ja, man kann es nie fassen, nicht wahr, wenn schon wieder ein Jahr vorbei ist. Wer fühlt sich da nicht veranlaßt, gegen das neuerlich Zugeladene aufzubegehren? Doch erbarmungslos ist leider die Erkenntnis des Unausweichlichen. Man schreckt vor ihr zurück wie ein Paar sich duckender Schneckenfüher und kann den aufgetragenen zwölf Monaten doch nicht mehr enttrinnen.

Da steht er nun, dieser Festtagsgruß herzverbundener Küchenkunst, und ist eigentlich nichts anderes als ein stiller Kilometerstein, errichtet am weitgeschlungenen Lebenspfad, dem Wanderer zu künden, daß eine Strecke beendet und ein neuer Abschnitt beginnt. Hüte dich aber, lieber Wandersmann, deine müden Glieder auf ihm auszurasen, soweit reicht seine Güte nicht! Nur das lukullische Dazusetzen ist dir gestattet, damit du das aufgenötigte Jahr leichter verdauen mögest.

Plötzlich trippelt etwas hinter mir. Mein Töchterchen ist erwacht und hat mit Mutters Hilfe einen lautlosen Weg zu mir gefunden. Nun steht sie da, ein paar Vergißmeinnicht zwischen den patschigen Fingern, und macht Augen, als müßte sie einen Goethevers präsentieren. Aber keine Angst, lieber Leser, sie ist erst vierzehn Monate alt und wir sind froh und zufrieden, daß sie laufen und ein Blümchen halten kann. „Anthropos“ haben die alten Griechen den Menschen zum Unterschied von den Tieren genannt, den „nach vorne Aufgerichteten“. Meine Tochter ist auch so ein „nach vorne aufgerichtetes“ Wesen geworden im letzten halben Jahr, denn trotz der bescheidenen Körperhöhe von 76 Zentimetern — durch Zehenstand auf 80 ausdehnbar — hat sie blitzschnell

die Lage am Schreibtisch erfaßt und wie ein gewiegter Artillerist ihr Ziel angesprochen.

„Klatsch! Klatsch!“ machen schon die Händchen, wie sie bittend zusammenschlagen, und ein resolutes „aaah, aaah!“ läßt mich nicht mehr im Zweifel, wo das hinauswill. Schier in einer Parabel sausen ihre sehnsüchtigen Blicke über die Schreibfischkante hinweg auf meinen Kuchen. Sie, die sonst kaum eine Minute ungenützt ließ, den Papierkorb von oben bis unten zu durchstöbern, als wäre sie eifersüchtig auf meine Korrespondenz, zuckt nun mit keiner Wimper nach seinem finsternen Winkel. Nun ist eben der Kuchen Herzensfavorit. Also nehme ich sie auf meinen Schoß und teile statt mit Bienen und Spätzchen mit ihr meinen Geburtstagskuchen. Die blauen Gucker zerfließen vor Wonne, und das pausbackige Gesichterl klappt auf und zu wie das Modell eines Riesenbaggers.

„Noch, noch!“ strampelt sie mit den Beinen und stößt bei solch hingerissener Beschäftigung manchen wohligen Brumser aus. So schnabuliert sie fröhlich dahin. Welche Freude für den Vater, das Kind so nichtsahnend von Lebensweg und Kilometerstein seinen kleinen, großen Wünschen und Freuden hingeben zu sehen! Eine überglückliche Welt, die im Laufe der Jahre schmaler und schmaler wird wie eine schmelzende Eisscholle. Da aber fällt mir unser schönes Buch im Kasten ein, wo zu lesen steht: „... Du sollst Deinem gesunden Kinde nie zwischen den Mahlzeiten zu essen oder zu naschen geben...“ Diesem Ratschlag muß man gehorchen. Nicht nur als Mutter, Großmutter und Tante, sondern auch als Vater. Jawohl. Gerade als Vater.

Meine höflich und dezent ablenkenden Worte können ein Protestgeschrei über den plötzlichen Kuchenentzug nicht verhindern. Bald aber wird sie still — die Gefügigkeit hat sie natürlich vom Vater — und, ist es der eine nicht, ist es der andere, verschwindet im Wust des Papierkorbes. Ein Stück Seidenpapier hat sie entdeckt. Interessiert läßt sie es durch die Finger rascheln und kaut schließlich daran wie an einem Geburtstagskuchen. Im Geist eile ich zum Lexikon, denn wie viele Sterbliche kennen die chemische Zusammensetzung von Seidenpapier und deren Einfluß auf die Mundhöhle usw. des Kleinkindes? Oh du ängstlicher Vater, so ertappe ich mich, der immer nur die Mütter und Tanten als ängstlich bezeichnet... Aber da nimmt sie gerade von einer Ansichtskarte eine Kostprobe. Meine väterliche Sorge hastet nach zum Begriff der diversen Kartonagen. Doch zu spät. Sie ist bereits bei Schreibmaschinenpapier angelangt. Da gebe ich auf.

Siehst du, kleines Wesen, auch auf deinem winzigen Lebensweg gibt es Höhen und Tiefen: den Aufstieg zur Kuchenfreude und die Rückkehr zum Papierkorb. Gott gebe es, daß du im Wechsel dieser Dinge noch lange kein Leid, keinen Schmerz empfindest. Möge dich noch oft die be-

glückende Gabe begleiten, aus jeder Gelegenheit Zufriedenheit und Freude zu schöpfen...



Der Arzt hat eine neue Sprechstundenhilfe engagiert. Am zweiten Tag merkt er, daß sie das Telefon nicht abnimmt, wenn es klingelt. Auf seine Frage, warum sie das nicht täte, sagt sie: „Ach, es ist ja doch immer nur für Sie!“

Müller war ein Mann, der alles besorgte. Eines Tages kam er zu Robert und erkundigte sich: „Hätten Sie Interesse für einen alten Tintoretto?“

„Warum nicht? Wieviel Kilometer hat er denn?“

Frischers haben Zwillinge. Zwei süße Buben. Sie gleichen sich wie Erbsen.

„Wie halten Sie denn die Kinder auseinander?“ fragt die Nachbarin. „Ganz einfach!“ lächelte Frau Frischer. „Ich halte bloß meinen Finger hin, und wenn einer zubeißt, ist es Stephan!“

Donate und Peter spielten im Kinderzimmer. Die Eltern saßen nebeneinander und lasen. Die Tür war offen.

„Du“, flüsterte Donate, „jetzt sind wir eine Zeitlang still...“

„Warum denn?“

„Weil das die Eltern am meisten aufregt!“

Werner macht ein überaus glückliches Gesicht.

„Warum freust du dich denn so?“ fragt sein Freund.

„Ich habe gestern Geburtstag gehabt und da habe ich soviel geschenkt bekommen, daß ich gar nicht alles auf einmal tragen kann?“

„Was denn?“

„Zwei Krawatten!“

„Ich werde meine Gedichte doch veröffentlichen“, sagte stolz der Dichter. „Und zwar unter einem ganz unauffälligen Decknamen. Ich dachte etwa an Müller!“

„Das ist aber grausam! Denk einmal, wie viele Unschuldige da in Verdacht kommen werden!“

„Den werden Sie heute nicht zu sehen bekommen! Lohengrin ist abgesetzt worden. Man spielt Boheme!“

„Boheme sagen Sie? Da gehe ich

Gendarmerie Einkaufsführer



Wachau, N.-Oe.: Blick auf den Tausend-eimerberg in Spitz
Photo: Gend.-Oberstleutnant A. Hattinger



Joseph Lutz & Co., Wien, N.Ö.
 GUMMIFABRIKSNIEDERLAGE · IV. SCHLEIFMÜHLGASSE 1st

Filiale: Wien V, Luftgasse 3, Telephon 57 43 51 und 57 46 17, Service-Betrieb

Weiß-, Schwarz- und
 Luxusbäckerei
 sowie sämtliche Diätbrote

ANTON BRYNA

WIEN XII,
 Meidlinger Hauptstraße 66
 Telephon 54 02 998

Stölzle Glasindustrie

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien IX, Liechtensteinstraße 22

Telephon 34 45 30 Serie

Alle Arten von Getränkeflaschen

HANS BÜSCH Fischereigeräte und Eisenwarenhandlung

Wien XII, Schönbrunner Straße 188 – Tel. 54 5112

Für den Angler:

Sämtliche Angelgeräte, Ruten,
 Rollen, Schnüre, Blinker, Netze,
 Köderfische, Regenwürmer,
 Gummistiefel, Thermosflaschen,
 Campingkocher

Fachmännische Beratung / Tageslizenzen



WIEN III, UNGARGASSE 37 — TEL. 72 58 88, 72 55 35

*Sonderanfertigungen
 von Margarine und Speisefetten*



„ST.-STEFAN-SPEISEÖL“

in Klein- und Großpackungen



Vereinigte Margarine- und Ölfabrik

CARL BLAIMSCHEIN GmbH

Wien XIX, Bockkellergasse 2

Tel. 36 56 47, 36 56 66, 36 33 13



Waffelbäckerei

RICHARD SCHILLER & Co.

Wien XII, Altmannsdorfer Straße 117

Telephon 54 61 67

● NIEDERÖSTERREICH

Vereinigte Walzmühlen

**Ludwig
 Polsterer**

Enzersdorf a. d. Fischa

Niederösterreich

Qualitätsmehle
 und Grieße
 aus Weizen
 und Roggen
 Maisgrieß
 Maismehl
 Rollgerste
 Haferflocken
 Hirsebrein
 und Futtermittel



Stadtbad Mödling Ideales Sommerbad, Liegewiesen, großes Bassin, Sprungturm, Duschanlagen, Kinderplanschbecken, Tischtennis und Büfettbetrieb, ganzjährig geöffnetes Hallenschwimmbad

**FROTTIERWAREN-WEBEREI OHG
 LEOPOLD WIRTL**

FRÜHWÄRTS

Bezirk Waidhofen a. d. Thaya
 Telephon Gastern 11

RHODIUS & CO. KG

Korneuburg, N.-Ö.
 Wiener Straße 29

T-O PAN

der tropffreie Lack für innen und außen

Lackfabrik
Gebrüder Eisenstädter

Vösendorf bei Wien
 Zu beziehen bei Ihrem Farbenhändler

WILHELM-BACHMANN-MÜHLE

Wielandstal bei Herzogenburg
 Niederösterreich

Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:

Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte
 Frischmilch „Baby“ in Zupack

Spezialfabrik für

Schädlingsbekämpfungsgeräte

und Obst- und Weinpressen

modernster Konstruktion

Maschinen-

und Metallwarenfabrik

Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47

Tel. 34 und 354, Telex: 011656

● OBERÖSTERREICH

KÖLLER & LUSENBERGER

Spezialbaufirma

für Schornstein-, Industrieofen-
 und Feuerungsbau, technische
 Beratung für alle Industrien,
 Hoch- und Tiefbau

Besonders: Spezialisierschorn-
 steine System MOLA

Linz a. d. Donau, Scharitzerstraße 27
 Telephon 2 45 59

„Schäringer“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Er-
zeugervereinigung Öster-
reichs in Milch, Butter,
Käse, Eier, Honig und
Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn



Über 13 Jahre baut die Firma ENGEL

**SPRITZGUSS-
AUTOMATEN**

für die Verarbeitung thermoplastischer Massen. In diesen Jahren konnte sich die Firma Engel einen weltweiten Namen schaffen und es wird in viele Länder der Erde exportiert. Die Firma Ludwig Engel fertigt heute 14 verschiedene Typen von Spritzgussautomaten von 20 bis 6000 Gramm Schußgewicht. Außer diesen Maschinen werden noch 4 Typen Bakelitpressen von 60 bis 200 t Preßkraft sowie Spritz- und Preßformen erzeugt.

Ludwig Engel fertigt heute 14 verschiedene Typen von Spritzgussautomaten von 20 bis 6000 Gramm Schußgewicht. Außer diesen Maschinen werden noch 4 Typen Bakelitpressen von 60 bis 200 t Preßkraft sowie Spritz- und Preßformen erzeugt.

LUDWIG ENGEL KG Maschinenfabrik
Schwertberg, O.-Ö.

Dipl.-Ing. Swietelsky

Baugesellschaft m. b. H. & Co., KG

LINZ/D., Museumstraße 3
Telephon 2 37 87, 88 89

C. PETERS

BAUGESSELLSCHAFT M. B. H.

LINZ, SÜDTIROLER STR. 28

Kieswerk Pichling GmbH

Werk Fising, Asten bei Linz

.....
Lieferung sämtlicher Kies- und
Splittsorten, zweimal gewaschen
.....

• TIROL

SPARKASSE DER STADT INNSBRUCK Gründungsjahr 1822

Entgegennahme von Spar- und Giroeinlagen
Durchführung aller Geldgeschäfte

Innsbruck, Erlen Straße 8, Telephon 2 17 86 Serie

Kurz- und langfristige Darlehen und Kredite aller Art

Zweigstellen:

Innsbruck: Maria-Theresien-Straße 23-25
Fischerstraße 29
Reichenauer Straße 66
Pradler Straße 78

Wattens: Kirchplatz 4

Telfs: Untermarktstraße 28

Steinach: Brennerstraße 45



MERCEDES-BENZ

Landesvertretung für Tirol

RETTNERWERK KG

INNSBRUCK, Fischerstraße 12 - Telephon 2 84 66

Bauunternehmung

Innerebner & Mayer

Telephon (0 52 22) 33 34

INNSBRUCK

Qualitätsweine

**FRANZ
GUTMANN**

Weinimport
Weinexport

Schloßkellerei
Büchsenhausen

Innsbruck
Weiherburggasse 5
Telephon 81 71 und 82 71

**Tirolische
Landes-Hypothekenanstalt**

Innsbruck, Meraner Straße 8

Telephon 2 57 46 Serie

Spar- und Giroeinlagen

Darlehen

Kredite

Verkauf eigener

Wertpapiere

Abwicklung aller

Bankgeschäfte

WK-Einrichtung-KRANEBITTER

INNSBRUCK, Glasmalereistraße 4
Tempelstraße 2

liefert preiswerte
Qualitätsmöbel
AparTEppiche, Vorhänge
und Lampen
Großes SW-Möbellager
Teilzahlungen möglich

Warum kauft man so gerne
Mair-Mäntel?
WEIL SIE DIE BESONDERE STÄRKE UNSERES
HAUSES SIND UND DER GUTE RUF VON MAIR-
MÄNTELN AUF
Ohie,
Qualität und Preiswürdigkeit beruht!

KLEIDERHAUS *Mair*
INNSBRUCK, BÜRGERSTRASSE 1

Großgasthof
HOTEL BREINÖSSL F. & L. Benes
INNSBRUCK • TELEPHON 2 41 65, 2 41 66

**Kaufen Sie
bei unseren Inserenten!**

• VORARLBERG

Wenn
ABFÄLLE
dann
HOFER LUSTENAU
REICHSTRASSE 32
TEL. 2575



LUWA-Erzeugnisse
Export

Erzeugungsprogramm:

Stickereien:
Allover und Spitzen in Ätz
Broderie anglaise
Wäschespitzen in:
Baumwolle, Tüll, Nylon

Stickereitaschentücher
Stickerei- und Sport-Blusen
Miederwaren
Blusen
Badeanzüge

HERMANN BÖSCH KG, LUSTENAU — Vorarlberg, Austria

Postfach: 131 Telefon: 22 85 Telex: Bregenz 057 778
Zweigniederlassung: Wien II, Praterstraße 32 Telex: 01-1121 Telefon: 55 95 93

• VORARLBERG

In Verpackungsfragen gehen
Sie am besten zum Fachmann

Es empfiehlt sich:

Josef Bayer

Kartonagen, Lustenau/Vlbg.

**NENZING
MIT NENZINGER HIMMEL**

Bezirk Bludenz, Vorarlberg (533 m), 3470 Einwohner, Bundes-
straße Nr. 1 Bregenz-Bludenz-Innsbruck; Bahnhof Nenzing;
ÖBB. Bregenz-Arlberg-Innsbruck; Bezirksgericht Bludenz.
Landesgericht Feldkirch; Landwirtschaft und Industrie
Schöne Waldspaziergänge — Ausflüge nach Gurtis. Der Nen-
zinger Himmel (St. Rochus, 1367 m), schönstes Almbecken
von Vorarlberg, das von Nenzing aus in 4 Gehstunden oder
mit Jeep in 1 1/2 Fahrtstunden erreichbar ist. Idealer Sommer-
aufenthalt, Ausgangspunkt für Bergfahrten ins Alpenvor-
gebirge (Rätikon) mit Naafkopf — Grenzberg zwischen Liechten-
stein, Schweiz und Österreich — Hornspitze, Scesaplana
(2967 m), mit Fortsetzung in die Silvrettagruppe. Einzig-
artige Alpenflora, hochalpine Tierwelt

Auskünfte: Verkehrsverein Nenzing, Gemeindeamt Nenzing



Hohenems 430 Meter über dem Meere

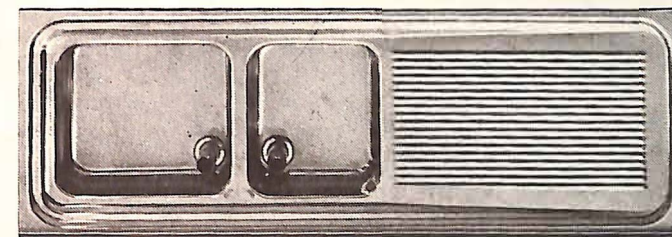
Schwefelbad - Sommerfrische - Wintersportplatz - Skilift - Fundort des Nibelungenliedes

Der romantische Markt mit über 9500 Einwohnern, in landschaftlich reiz-
voller Lage inmitten des vorarlbergischen Rheintales, geschichtlich denk-
würdig als Fundort des Nibelungenliedes, liegt am Fuße des steil auf-
steigenden Schloßberges und bietet für den Erholungsuchenden schöne
Spaziergänge und Bergwanderungen. — Hohenems liegt an der Bahn-
linie Bregenz-Wien und ist mit einer Kraftwagenlinie mit dem schwei-
zerischen Rheintal verbunden. Im Ort befindet sich ein Schwefelbad
mit Kurhaus, welches sich bei chronischen Gelenkserkrankungen bestens
bewährt. Nähere Auskünfte erteilt der Verkehrsverein Hohenems und gibt
Zimmernachweis.

FRANKE-SPÜLTISCHE

aus rostfreiem Stahl
HYGIENISCH
FORMSCHÖN
SCHLAGSICHER
MODERN
UNVERWÜSTLICH

FRANKE Metallwaren-Erzeugungs- und Vertriebs-Ges. m. b. H.
Hard, Vlb., Tel. (0 55 74) 53 35 Serie — Telex 057 780
(Verkauf über den Fachhandel)



Stickerei für Wäsche

Stickerei für Blusen

Stickerei für Kleider

in Cambric, Nylon, Batist
und Organdy

Export nach allen Ländern

Alfred Hollenstein & Co.

Pächter Ernst Böhler

Lustenau — Vorarlberg

Fries

THEODOR FRIES & CO.

Sulz, Vorarlberg
Papier- und Kunststoffverarbeitung

PAPIERHÜLSEN und SPULEN

in verschiedener Ausführung und erst-
klassiger Qualität für die gesamte
Textilindustrie

KUNSTSTOFFWAREN

aller Art, insbesondere für den Haushalt,
für die Verpackung und technische Teile

KUNSTSTOFF-TRANSPORTBEHÄLTER

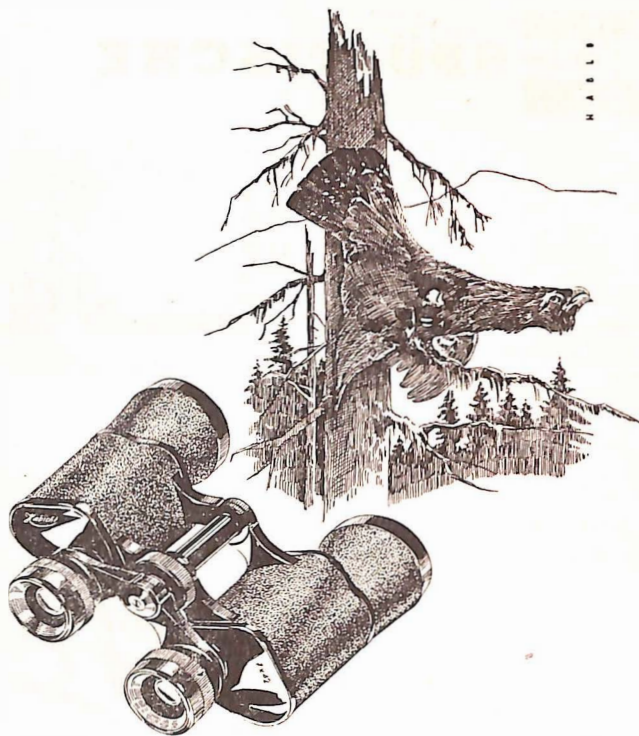
für die Textilindustrie

Eigener Formenbau



Aoral - BRILLENGLÄSER

Habicht - PRISMEN-FELDSTECHER



Habicht - ZIELFERNROHRE

Aeron - THEATERGLÄSER

ÖSTERREICHISCHE SPITZENERZEUGNISSE

der **SWAROVSKI-OPTIK KG**, Absam bei Solbad Hall, Tirol
Erhältlich in jedem einschlägigen Fachgeschäft!

Export in alle Welt, vor allem in Länder mit hohen

Qualitätsansprüchen!

Magische Kreuzworträtseltreppe

In die Felder der Figur sind Buchstaben zu setzen, so daß Wörter nachfolgender Bedeutung entstehen und waagrecht und senkrecht je das gleiche Wort entsteht.

1. Waffenlose Kunst der Abwehr
2. Bekannter deutscher Flieger
3. Etwas Bedeutungsloses
4. Männlicher Vorname
5. Spielkartenfarbe
6. Griechischer Kriegsgott
7. Stadt in Argentinien
8. Blume
9. Berg in Tirol
10. Seemannskleidung
11. Sammlung altnord. Dichtungen
12. Wie 2
13. Heimat Goliaths

Von Gend.-Revierinspektor
Aldo Pachole

lieber. Von der Boheme kenne ich jede Note!"

„Was kostet eine Fahrkarte nach Neustadt?“ fragte die kleine Hanni am Schalter.

„Du fragst jetzt bereits zum fünftenmal! Ich habe es dir doch schon gesagt! Weshalb kommst du denn immer wieder?“

„Weil sich mein kleiner Bruder immer darüber freut, wenn Sie Ihren Kopf durchs Loch stecken. Er sagt, es sei wie im Fernsehen!“

„Herr Vogl“, fragte der Richter eindringlich den Zeugen, „woher wissen Sie denn so genau, daß Sie nicht schneller als 30 Kilometer in der Stunde mit Ihrem Wagen gefahren sind?“

„Herr Rat“, wirft sich Vogl in die Brust, „das weiß ich deswegen so genau, weil ich damals auf dem Weg zum Zahnarzt war!“

Bei einem Ehekrach rief Herr Vogl wütend aus: „Ich möchte nur gerne wissen, warum ihr Frauen mit ebensoviel Schönheit wie Dummheit ausgestattet seid!“

„Das kann ich dir schon sagen!“ trumpft Frau Vogel auf. „Die Schönheit haben wir, damit die Männer

uns lieben, und die Dummheit, damit wir Männer lieben können!“

Vogls sind seit Jahren verheiratet und haben auch einen kleinen Jungen. Eines Tages brummte Vogl: „Mir fehlt Geld, was glaubst Du, Grete, ob mir das der Bub aus der Tasche genommen hat?“

„Wo denkst du denn hin? Ebenso könntest du mich beschuldigen!“

„Dich nicht!“
„Warum nicht?“
„Es ist ja nicht alles weg!“

Wütend kommt Vogl nach Hause: „Ich habe dir gestern ein Geheimnis anvertraut, Grete. Und heute ist mir zu Ohren gekommen, daß du das Geheimnis preisgegeben hast!“

„Aber nein, Schatz! Ich habe es nicht preisgegeben — ich habe es nur gegen ein anderes Geheimnis umgetauscht!“

Ein Agent versucht den Schotten MacElliot zu überreden: „Sie müssen unbedingt der neuen Anti-Trinkgeld-Liga beitreten“, sagte er. „Es kostet Sie nur einen Schilling pro Jahr.“

„Einen Schilling?“ Der Schotte MacElliot lachte aus vollem Halse. „Dann kommt es mir ja billiger, wenn ich weiterhin Trinkgeld gebe.“

... daß man unter Dispersion die Farbenzerstreuung durch ein Prisma versteht.

... daß bei uns ein Sekundenpendel 99,4 cm lang ist.

... daß der Jupiter der größte Planet unseres Sonnensystems ist.

... daß die Elektrizität ihren Namen von elektrón (griechisch = Bernstein) hat.

... daß man den Zusammenhang der Teilchen eines Körpers Kohäsion nennt.

... daß ein Echo entsteht, wenn Schallwellen von einer mindestens 17 m entfernten lotrechten Fläche zurückgeworfen werden.

... daß von Metallen Silber der beste Wärme- und Elektrizitätsleiter ist.

... daß ein Transformator zur Umwandlung von Wechselstrom in Wechselstrom gleicher Art, gleicher Frequenz, jedoch anderer Spannung dient.

... daß C. W. Röntgen 1901 den 1. Nobelpreis für Physik erhielt.

... daß man den Zusammenklang von drei oder mehr Tönen Akkord nennt.

Auflösung der Rätsel aus der
Mai-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. In Südamerika auf dem Amazonas-Strom mehr als 1000 km landeinwärts. 2. Doggerbank. 3. Mexiko. 4. 1100 km. 5. Stuttgart. 6. Eine der geologischen Formationen. 7. Für rechtwinkelige. 8. Nur 19 Jahre, nicht 20, denn es gab kein Jahr Null. 9. Insulin. 10. Träger der Abwehrstoffe gegen Infektionskrankheiten. 11. Catgut. 12. Parodontose. 13. Die Angoraziege. 14. Beethovens „Fidelio“. 15. Andalusische Klappern, zwei mit einem Band verbundene halbkugelige Holzstücke. 16. Die langen. 17. Eine Uebereinkunft, ein Abkommen. 18. Geschenk oder Trinkgeld in Arabien und in der Türkei. 19. Um den Tod Maria Stuarts zu rächen. 20. In Südamerika.

Denksport. Die Feder.
Wie ergänze ich's? Jahreszeiten.
Wer war das? Dante Alighieri, 1265 bis 1321, lebte in Florenz; Hauptwerk „Göttliche Komödie“.

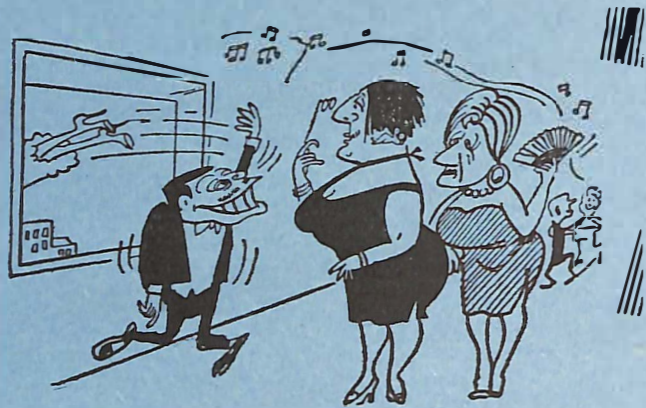
Photo-Quiz. Pont du Gard bei Nimes in Südfrankreich.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Hagel, 5 Kappe, 10 Uran, 12 Saal, 13 Ems, 14 Ort, 15 uns, 16 Senegal, 19 Egel, 21 Mate, 23 la, 24 Iltis, 27 Ar, 28 Rate, 29 Senn, 31 eitel, 33 zu, 36 Ner, 38 Neon, 39 Turm, 40 Goten, 41 Norne. — Senkrecht: 1 Huegel, 2 arm, 3 Gasse, 4 en, 6 As, 7 Paula, 8 Pan, 9 Elster, 11 Brett, 17 Elite, 18 Amsel, 20 Garn, 22 Tanz, 25 Lein, 26 Iser, 30 Tang, 32 Tee, 34 Ulme, 35 Lot, 37 nur. — Stettin — Glatz — Koenigsberg — Halle — Nauen.

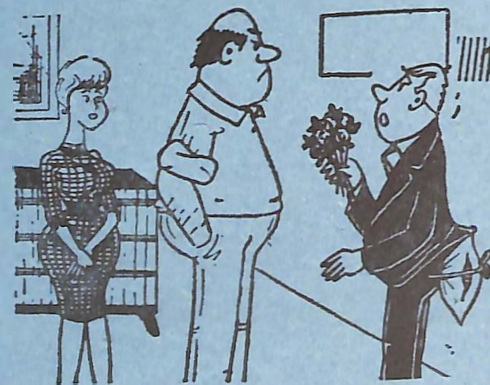
„Emil Maier!“ ruft der Lehrer. „Du solltest doch zehnmal schreiben: ‚Ich bin schlecht in Deutsch!‘ Du hast den Satz aber nur dreimal geschrieben! Warum?“

„Ich bin auch in Rechnen schwach, Herr Lehrer!“

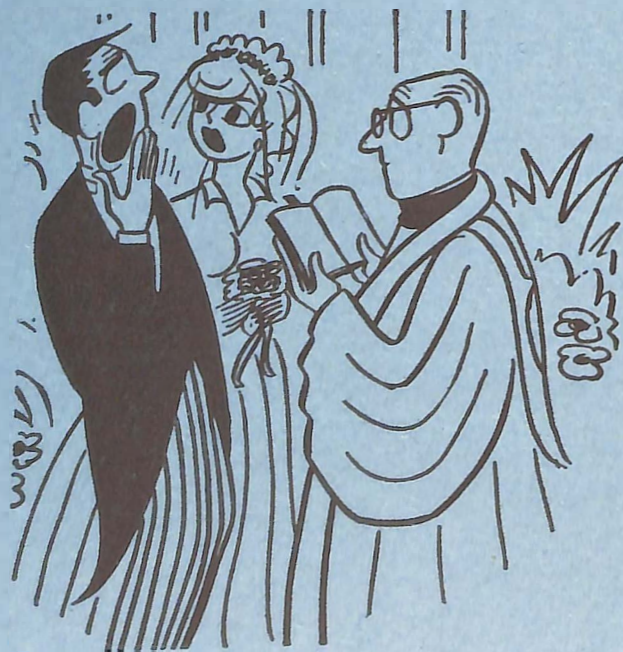
HUMORIMBILD



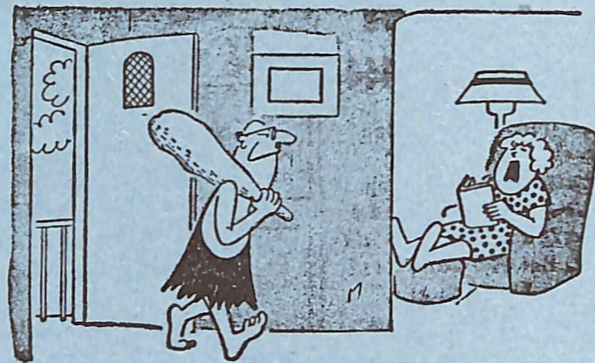
„Sie dürfen bei mir nicht mehr rocken, Graf — jetzt werfen Sie mir schon das dritte Baronesserrl beim Fenster hinaus!“



„Ich bin so frei...ich bitte Sie...ich bin gekommen, um die Hand...“



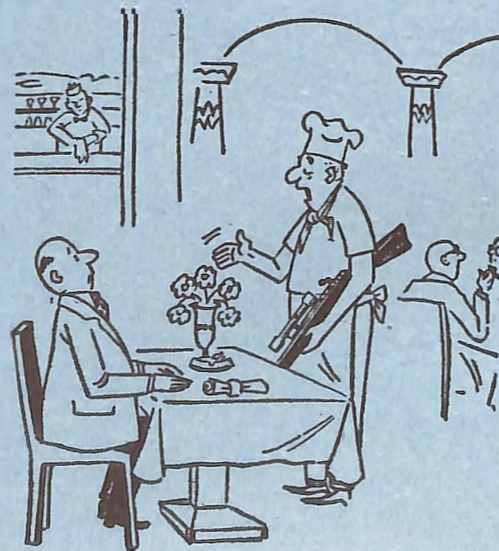
„Heinrich, bist du wirklich nicht imstande, einen Augenblick lang deine gelangweilte Miene aufzugeben?“



„Na, du Narrrio?! Was hat dir der Scheidungsanwalt erzählt...?“



„Jetzt können wir uns endlich scheiden lassen!“



„Pardon, mein Herr — aber Hirsch ist aus, und ich konnte in der ganzen Umgebung kein frisches Filet auftreiben...“

Unzulässige Weisung im Falle einer bedingten Verurteilung

Von Rechtsanwalt Dr. HANS KREHAN, Stockerau, Niederösterreich

Wenn das Gericht über einen Verkehrssünder eine bedingte Strafe verhängt, so kommt es auch vor, daß es ihm zusätzlich eine bestimmte Weisung erteilt, die er bei sonstigem Widerruf der bedingten Verurteilung befolgen muß. Dies ist auch im § 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, BGBl. Nr. 227/1949 und BGBl. Nr. 152/1960, ausdrücklich vorgesehen. Demnach kann das Gericht dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in dieser Zeit Weisungen erteilen, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Es kann ihm namentlich auftragen, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltes anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer Fürsorgestelle zu melden und den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden binnen einer bestimmten Frist gutzumachen. Nach § 3 des Gesetzes ist jedoch der Aufschub der bedingten Verurteilung unter anderem auch zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen, wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt.

Unbestritten in der Praxis ist, daß das Gericht dem Verurteilten noch andere Weisungen für die Probezeit erteilen kann, wenn sie auch im Gesetze nicht ausdrücklich angeführt sind. Aus dem Wortlaut, aber auch aus dem Zweck, den sich das Gesetz über die bedingte Verurteilung gesetzt hat, geht hervor, daß die Weisung nur geeignet sein soll, den Verurteilten „vor dem Rückfall“ zu bewahren. Welche Weisung hiezu geeignet ist, hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.

Von praktischer Bedeutung ist nun vor allem die Frage, ob das Gericht dem Verurteilten auch die Weisung erteilen kann, zu deren Verhängung die Verwaltungsbehörde zuständig ist. Nach dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes hielte ich eine solche Weisung für durchaus zulässig, zumal ja auch die Strafen der Verwaltungsbehörden gleich oder ähnlich sind den Strafen, die die Gerichte aussprechen. Der Oberste Gerichtshof hat aber diese Ansicht ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 24. Jänner 1955, 5 Os 1463, 1464/54 SSt. XXVI/9, abgelehnt.

Im Gegensatz hiezu hatte das Landesgericht für Strafsachen Wien dem Angeklagten die Weisung erteilt, sich durch eine bestimmte Zeit der Lenkung eines Kraftfahrzeuges zu enthalten.

Der Oberste Gerichtshof gibt zwar zu, daß eine solche Weisung, sich durch bestimmte Zeit der Lenkung eines Fahrzeuges zu enthalten, geeignet sein könnte, zu verhindern, daß der Verurteilte während dieser Zeit neuerlich ein Verkehrsdelikt begeht, doch erklärt er weiter, daß einer solchen Weisung die Eignung mangelt, den Angeklagten zu bessern und ihn eben dadurch vor einem Rückfall zu bewahren.

Diese Begründung halte ich nur soweit für richtig, als es überhaupt zweifelhaft ist, ob eine Strafe einen Delinquenten bessern kann. In vielen Fällen wird eine Besserung wohl erreicht werden. Es gibt aber auch unverbesserbare Angeklagte. Wenn der Oberste Gerichtshof nun noch weiter meint, daß eine Weisung des angeführten Inhaltes, da sie Rechte eines Verurteilten einschränkt, einer noch dazu unbedingt ausgesprochenen Strafe gleichkäme, so mag dies wohl zum Teile richtig sein, doch verkennt der Oberste Gerichtshof hiebei, daß mitunter auch eine bedingte Strafe weit strenger ist als eine unbedingte.

Wohl könnte sich die Weisung, wie der Oberste Gerichtshof weiter ausführt, darüber hinaus als Berufsverbot auswirken und wäre in diesem Falle sogar ein unzulässiger Eingriff in die persönlichen Rechte des Verurteilten. Teilweise richtig ist auch, daß eine solche Weisung einem zeitlichen Entzug der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen gleichkäme, der auch nach dem neuen Kraft-

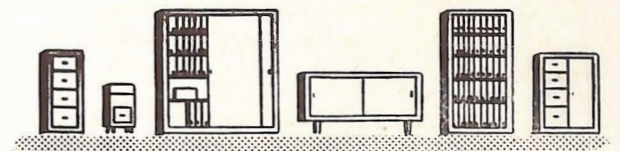
fahrgesetz der Verwaltungsbehörde zusteht. Andererseits muß aber hiezu festgehalten werden, daß dem Verurteilten mit dieser Weisung der Führerschein nicht entzogen wird und daß somit das Gericht nicht in die Kompetenzen der Verwaltungsbehörde eingreift. Diese Weisung hat nicht die gleiche Wirkung wie die von der Verwaltungsbehörde ausgesprochene Entziehung des Führerscheines; sie macht auch nicht einen diesbezüglichen Bescheid der Verwaltungsbehörde entbehrlich. Die Verwaltungsbehörde ist auch nicht an diese Weisung gebunden. Der Verurteilte muß vielmehr nur damit rechnen, daß der Aufschub der bedingten Verurteilung widerrufen wird, wenn er dieser Weisung trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht nachkommt. Wird aber der Aufschub widerrufen, dann ist die Weisung gegenstandslos; es kommen dann ohnehin auch die vom Obersten Gerichtshof gegen die Zulässigkeit einer solchen Weisung vorgebrachten Gründe in Wegfall.

Diese Weisung überhaupt als unzulässig zu erklären, halte ich nicht für richtig. Es lassen sich Fälle denken, in denen gerade eine solche Weisung nicht nur im Interesse des verurteilten Motorfahrers, sondern auch im Interesse der Verkehrssicherheit gelegen ist. Sicherlich aber gibt es auch ebenso viele Fälle, in denen eine solche Weisung aus vielerlei Gründen nicht ausgesprochen werden soll. Der Mensch kann nun eines gewissen Zwanges nicht ganz entbehren. So auch wird der bedingt verurteilte Motorfahrer weiterfahren, auch wenn sein eigenes Interesse eine zeitweilige Einstellung verlangte; er wird aber die Weisung des Gerichtes, die ohnehin nur zeitlich beschränkt ist, befolgen, weil er die Strafe nicht verbüßen will. Es kann aber schließlich auch sein, daß die bedingte Verurteilung nur in Verbindung mit einer derartigen Weisung den Strafzweck erreichen kann und daß das Gericht eine bedingte Strafe nur dann ausspricht, wenn es dem Verurteilten zugleich eine derartige Weisung erteilen

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X. Wienerbergstraße 21-23, Telefon 64 36 11
Wien I. Wallfischgasse 15, Telefon 52 34 16

kann. Diese Möglichkeit wird aber dem Gerichte genommen, wenn es sich der Ansicht des Obersten Gerichtshofes anschließt.

Was schließlich das formaljuristische Bedenken des Obersten Gerichtshofes anlangt, daß das Gericht mit einer solchen Weisung in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde eingreift, so scheint mir auch dieses Argument nicht gegeben zu sein. Denn erstens ist die Weisung nicht ident mit dem Bescheid der Verwaltungsbehörde, der die Entziehung des Führerscheines ausspricht, zweitens sind die gesetzlichen Voraussetzungen in beiden Fällen nicht die gleichen und drittens sind auch die Rechtswirkungen verschieden. Ich halte daher dafür, daß das Gericht, wenn es dem bedingt Verurteilten eine solche Weisung erteilt, mit der Verwaltungsbehörde in keinen Kompetenzkonflikt gerät.

Fahrerflucht im verwaltungsrechtlichen Sinne

Von Gend.-Rayonsinspektor MATTHÄUS DOBRETZBERGER, Gendarmeriepostenkommando Freistadt

Die Bestimmungen im § 4 Abs. 1 und 5, § 99 Abs. 2 StVO 1960, § 64 Abs. 3, § 85 Abs. 5 KFG 1955 ließen teils bei den Exekutivorganen und teils bei den Kraftfahrzeuglenkern häufig die irrige Meinung aufkommen, daß bei Verkehrsunfällen mit bloßem Sachschaden die Unfallsbeteiligten dadurch straffrei werden und eine Meldung an die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle nicht erstatten brauchen, wenn sie gegenseitig ihre Identität nachgewiesen haben.

Es wird überdies fälschlich behauptet, daß eine solche Sachschadensmeldung auch in den nachstehend angeführten Beispielen nicht erstattet werden braucht und trotzdem die Unfallsbeteiligten nicht strafbar werden.

Beispiel I

AA stieß auf der Landstraße mit seinem Personenkraftwagen durch Kurvenschneiden mit einem vorschriftsmäßig entgegenkommenden Personenkraftwagen zusammen. An beiden Fahrzeugen entstand Blechschaden. Personen kamen hierbei nicht zu Schaden. Auch an der körperlichen Sicherheit wurde niemand gefährdet.

Ueber die Verschuldensfrage haben sich die Beteiligten nach gegenseitigem Nachweis ihrer Identität geeinigt.

Beispiel II

NN stieß mit seinem Personenkraftwagen auf der Bundesstraße durch Außerachtlassung der nötigen Vorsicht im Straßenverkehr gegen einen Straßenrandstein und stürzte dann über die Straßenböschung ab. Dabei wurde der Straßenrandstein abgesprengt. Die Bundesstraßenverwaltung erleidet dadurch einen Sachschaden von 180 S. Im Personenkraftwagen befand sich der Lenker allein. Andere Fahrzeuge waren am Unfall nicht beteiligt. Der Lenker selbst blieb unverletzt und setzte kurz darauf, ohne sich um den verursachten Schaden zu kümmern, die Fahrt fort.

In beiden Fällen haben die Unfallsbeteiligten weder Meldung noch Anzeige an die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erstattet.

Ein Unfall liegt vor, wenn bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wurde. In diesen Fällen ist der Halter des Kraftfahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen (siehe § 7 Haftpflichtversicherung, § 4 Abs. 1 StVO 1960, § 85 Abs. 5 KFG).

Kommt nachträglich einem Sicherheitsorgan ein Verkehrsunfall zur Kenntnis, so hat dieses den Sachverhalt festzustellen und eine Anzeige zu erstatten, wenn der Verdacht einer Uebertretung von Verwaltungsvorschriften oder ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt. Es darf keineswegs von den Wünschen der beteiligten Kraftfahrer abhängig gemacht werden, ob eine Anzeige zu erstatten ist.

Das Exekutivorgan ist daher verpflichtet, den unter Beispiel I angeführten Kurvenschneider im Falle der nachträglichen Ausforschung wegen Uebertretung des § 7 Abs. 1 StVO 1960 (jeder Lenker eines Fahrzeuges hat so zu fahren, wie dies ohne Beschädigung von Sachen möglich ist) und den unter Beispiel II angeführten Beschädiger des Straßenrandsteines wegen Uebertretung nach § 7 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 (Fahrerflucht) StVO 1960, § 30 des Bundesstraßengesetzes (vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung einer Bundesstraße und der dazugehörigen Anlagen, Randsteine, Bäume und dergleichen) und § 64 Abs. 3 des KFG 1955 (Fahrerflucht) der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Wie aus den angeführten Beispielen hervorgeht, werden bei Verkehrsunfällen in der Regel vorschriftswidrig und somit strafbare Handlungen gesetzt.

Im § 4 Abs. 5 StVO und § 85 Abs. 5 KFG 1955 wird bestimmt, daß die Meldung bei bloßem Sachschaden an die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unterbleiben kann, wenn die Lenker einander ihre Identität nachgewiesen haben. Trotz Identitätsnachweis wird man aber zweckmäßigerweise Meldung erstatten, wenn die Verschuldensfrage strittig ist. Der Nachweis der Identität wird nur dann genügen, wenn der Unfallpartner mit der Legitimierung auch einverstanden ist. Gegensatz zum Personenschaden: Dort muß die Meldung gemacht werden (§ 85 Abs. 5 KFG 1955 und § 4 Abs. 5 StVO 1960).

Die Meldung eines bloßen Sachschadens soll aber trotz Vorliegen eines vorschriftswidrigen Verhaltens im Straßenverkehr (Kurvenschneiden und dergleichen) keine Selbstanzeige sein. Die Straßenaufsichtsorgane haben in einem solchen Falle nicht Anzeige, sondern in der Regel einen „Bericht“ über den angezeigten Vorfall an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Trotz vorschriftswidrigem Verhalten (Unterlassung der nötigen Vorsicht im Straßenverkehr) wird von der Behörde keine Strafe verhängt, wenn durch die Tat nur Sachschaden entstanden ist und die Behörde hievon ausschließlich durch die Meldung des Beschädigers Kenntnis erlangt hat (§ 99 Abs. 6 StVO 1960).

Bei Unfällen mit bloßem Sachschaden durch Kraftfahrzeuge besteht daher für die Beteiligten keine obligatorische Verpflichtung zur Meldung des Unfalles (§ 4 Abs. 5 StVO 1960 und § 85 Abs. 5 KFG 1955).

Die unter Beispiel I und II bezeichneten Beschädiger wären aber nur dann wegen ihres vorschriftswidrigen Verhaltens im Straßenverkehr straffrei geworden, wenn sie gleich nach dem Unfälle an die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub Unfallmeldung erstattet hätten (§ 99 Abs. 6 StVO 1960).

Eine Person, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, ist nur dann von der Anzeigerstattung bzw. Meldung befreit, wenn sie nur allein am Verkehrsunfall beteiligt war und dabei erheblich verletzt wurde (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 1962, Zl. 35/2-1962).

Aus dem unter Beispiel II geschilderten Unfall geht weiter hervor, daß sich der Beschädiger des Straßenrand-

Verleihung von Auszeichnungen des Bundes

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 19. April 1963 verliehen:

SILBERNE MEDAILLE AM ROTEN BANDE

den Gendarmen Anton Auer und Heinrich Schweinberger.

Beförderungen in der Österreichischen Bundesgendarmerie

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. April 1963 wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 ernannt:

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

die Gend.-Revierinspektoren: Johann Buchleitner und Andreas Spannring des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Josef Schneckenleitner des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Johann Jar-nig des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten und Johann Astleitner des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

Zu Gendarmerierevierinspektoren

die eingeteilten Gendarmeriebeamten: Leopold Spießmaier, Franz Grabner, Johannes Schmid II, August Schneider, Leopold Flammer, Karl Bader des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Alois Mayrhuber, Johann Kovacs, Johann Reicht, Konrad Sagmeister des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Willibald Melzer, Friedrich Kaiserseder, Anton Luger, Johann Lechner, Friedrich Primetzhof, Johann Tiefenbacher, Maximilian Spöttl des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Franz Huber, Anton Glabutschnig, Otto Lientscher, Johann Beyweiss, Peter Allmaier II, Gottfried Grassl des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Albert Oberhollenzer, Ignaz Fröhlich, Alfons Lair, Johann Faistnauer, Ernst Schornsteiner, Franz Penz des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Franz Gojakovich, Franz Sövegjarto, Alfred Gerdenitsch, Stefan Heinrich des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Simon Eisl, Karl Kepplinger II, Franz Kienast, Friedrich Puchner, Stefan Herbst des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Severin Marte, Erwin Slezak des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.

Auszeichnung und Abschied

Von Gend.-Bezirksinspektor WILHELM VOGL, Neumarkt, Steiermark

Gendarmerierevierinspektor Heribert Schweiger, durch viele Jahre Postenkommandant verschiedener Gendar-

merieposten im Bezirk Murau, Steiermark, zuletzt des Postens Schöder, ist nach Erreichung der Altersgrenze am 31. Dezember 1962 in den dauernden Ruhestand getreten. Aus diesem Anlasse wurde ihm vom Bundespräsidenten die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik verliehen.

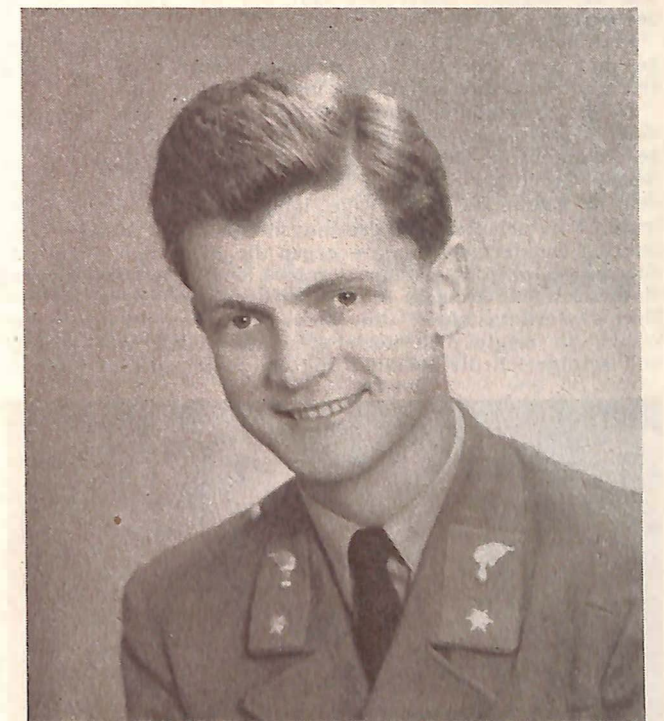
Dem aus dem aktiven Dienst scheidenden verdienstvollen Beamten und allseits beliebten Kameraden wurde am 17. Dezember 1962 ein würdiger Abschied bereitet. Zahlreiche Gendarmeriebeamte des Bezirkes Murau ehrten den Scheidenden durch ihre Teilnahme an der Abschiedsfeier. Der Bezirkshauptmann Oberregierungsrat Dr. Johann Rosenberger aus Murau dankte Revierinspektor Schweiger in treffenden Worten für seine aner kennenswerte Korrektheit während der langen erfolgreichen Dienstzeit und gratulierte zur wohlverdienten sichtbaren Auszeichnung. Mit herzlichen Worten beglückwünschten der Abteilungskommandant Gend.-Oberstleutnant Ludwig Wassermann aus Judenburg und der Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Anton Auerböck aus Murau den verdienten Beamten zur sichtbaren Auszeichnung und hoben hervor, daß nun wieder einer aus der ganz alten Garde unsere aktiven Reihen verläßt. Namens der eingeteilten und dienstführenden Gendarmeriebeamten des Bezirkes Murau gratulierte Gend.-Bezirksinspektor Wilhelm Vogl zur sichtbaren Auszeichnung und dankte im besonderen auch für die gute und aufrichtige Kameradschaft, die Revierinspektor Schweiger immer vorbildlich zu halten verstand.

Die offizielle Feier endete mit dem allgemeinen Wunsch der Teilnehmer, dem Revierinspektor Schweiger mögen noch viele gesunde Jahre im Ruhestand beschieden sein.

Prov. Gendarm Werner Pritz †

Von Gend.-Bezirksinspektor WILHELM VOGL, Neumarkt, Steiermark

Am 14. Februar 1963 starb im Krankenhaus in Friesach der prov. Gendarm Werner Pritz des Gendarmeriepostens in Judenburg im Alter von 23 Jahren. Ein tückisches Schicksal setzte nach erfolgloser Herzoperation und nachherigem quälendem Leiden einem hoffnungsvollen jungen Leben ein Ende. Prov. Gendarm Pritz war ein



Der verstorbene Kamerad prov. Gendarm Werner Pritz

sehr braver und für seine noch kurze Dienstzeit in der Gendarmerie schon sehr verwendbarer Beamter, der auch mehrere Fremdsprachen beherrschte. In seiner lieben bescheidenen Art hatte er sich die Wertschätzung seiner Vorgesetzten und der Kameraden in vollem Maße er-

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN

HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE
SCHUHE

LEDERWAREN

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRME

UHREN

GOLDWAREN

GLAS- u. PORZELLANWAREN

PARFUMERIE u. KOSMETIK

FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE

MODERNER HAUSHALTSBEDARF

SPIELWAREN

POLSTERMÖBEL u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

rungen. Dies kam besonders bei der Beerdigung in seinem Heimatort Neumarkt in der Steiermark zum Ausdruck.

Die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark gab mit Trauerweisen eine weihevoll umrahmte. An einhundert Gendarmeriebeamte unter Führung des Abteilungskommandanten in Judenburg, Gend.-Oberstleutnant Ludwig Wassermann, gaben im Kondukt und als uniformierte Trauergäste mit vielen Ortsbewohnern von Neumarkt durch die Teilnahme am Leichenbegängnis eine sehr ehrende Kundgebung für den Verstorbenen und Trost für seine trauernden Angehörigen.

Verleihung von Auszeichnungen des Landes Oberösterreich

Von Gend.-Revierinspektor ANTON HADAIER, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, Linz

„Hochwasser im Salzkammergut“, „Überschwemmungen im Innviertel“, „Waldbrand in Ebensee“, so und ähnlich lauteten im Jahre 1959 und 1961 Schlagzeilen in den Zeitungen, als das Bundesland Oberösterreich von schweren Naturkatastrophen heimgesucht wurde.

Was war geschehen?

Langanhaltende Regengüsse hatten Mitte August 1959 zahlreiche Bäche, Flüsse und Seen über die Ufer treten lassen und weite Landstriche Oberösterreichs verheert. Am meisten wurden das Salzkammergut und das Innviertel betroffen. Überall drohten Wassermassen große Schäden anzurichten! Es galt, rasch zu handeln. Sofort wurden Hilfsmaßnahmen eingeleitet, um das Aergste zu verhüten. Unermüdet standen Feuerwehrmänner, Bundesheerangehörige, freiwillige Helfer und Gendarmeriebeamte Tag und Nacht im Einsatz und leisteten schier Uebermenschliches. Als in Gmunden plötzlich eine Flut losbrach und einen vollbelegten Campingplatz überschwemmte, gerieten zahlreiche Urlauber in Lebensgefahr. In dieser Situation retteten Gendarmeriebeamte durch mutiges und entschlossenes Handeln zahlreichen Menschen das Leben.

Aber auch im Bezirk Schärching standen Gendarmeriebeamte tage- und nächtelang unermüdet im Einsatz und halfen überall dort, wo Not am Mann war. Nur dadurch war es möglich, wertvolles Gut vor der Vernichtung zu bewahren.

Erst nach vier Tagen, als die ärgste Hochwassergefahr gebannt war, rückten die Beamten, zum Großteil völlig erschöpft und durchnäßt, auf ihre Dienststellen ein.

Zwei Jahre später wurde Oberösterreich neuerlich von einer Katastrophe heimgesucht. Diesmal war es ein großer Waldbrand, der in der Umgebung von Ebensee im Bezirk Gmunden wütete. Fünfzig Hektar Waldgebiet standen in Flammen. Drei Tage lang kämpften Feuerwehrleute, Forstarbeiter, Bergrettungsmänner, freiwillige Helfer und Gendarmeriebeamte gegen die lodernnden Flammen, ehe es gelang, das Feuer unter Kontrolle zu bringen. Hatte sich der Einsatz von Hubschraubern schon bei der Hochwasserkatastrophe im Jahre 1959 hervorragend bewährt, so zeigte sich auch diesmal wieder, wie wichtig und erfolgreich die Bekämpfung eines ausgedehnten Wald-

Nach der Einsegnung am Grabe durch die Ortsgeistlichkeit nahmen der Pfarrer Josef Klambauer als gewesener Religionslehrer im Namen der Lehrerschaft und der Abteilungskommandant Gend.-Oberstleutnant Ludwig Wassermann sowohl als Vorgesetzter wie auch für die Gendarmeriebeamten des Abteilungsbereiches Judenburg in bewegten Worten Abschied von prov. Gendarm Werner Pritz.

Mit dem Lied „Ich hatt' einen Kameraden“, gespielt von der Gendarmeriemusik, und mit dem „Abgeblasen“ endete die eindrucksvolle Trauerkundgebung.

brandes durch eine zentrale Leitung per Funk vom Hubschrauber aus ist.

Alle diese Taten konnten erst jetzt nach zwei bzw. vier Jahren entsprechend gewürdigt werden, nachdem sich die oberösterreichische Landesregierung im September 1962 entschlossen hatte, zum Gedenken an diese Katastrophen im Lande Oberösterreich Lebensrettungs- und Erinnerungsmedaillen zu schaffen.

Am 3. Mai 1963 war es nun soweit.

In Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, darunter der Landesamtdirektor, w. Hofrat Dr. Schlegel, die Bezirkshauptleute von Gmunden, Vöcklabruck, Schärching und Wels, sowie im Beisein sämtlicher leitender Beamter des Landesgendarmeriekommandos und der Presse überreichte Landesgendarmeriekommandant Oberst Dr. Ernst Mayr an eine große Anzahl von Gendarmeriebeamten die ihnen von der oberösterreichischen Landesregierung verliehenen Medaillen.

Folgende Gendarmeriebeamte wurden mit der Lebensrettungsmedaille ausgezeichnet:

Gend.-Bezirksinspektor Helmut Miko
Gend.-Revierinspektor Franz Furlinger
Gend.-Revierinspektor Franz Vögerl
Gend.-Revierinspektor Gottfried Binder
Gend.-Rayonsinspektor Georg Schönberger
Gend.-Rayonsinspektor Robert Hirt
Gend.-Rayonsinspektor Johann Lehner
Gend.-Rayonsinspektor Johann Mittendorfer
Gend.-Rayonsinspektor Alfred Glaser
Gend.-Patrouillenleiter Georg Pöllmann
Gend.-Patrouillenleiter Herbert Schacherreiter
Gend.-Patrouillenleiter Karl Berger II
Gend.-Patrouillenleiter Franz Kienesberger
Gend.-Patrouillenleiter Johann Wielander und
Gend.-Rayonsinspektor i. R. Alois Silbermair.

97 Gendarmeriebeamte erhielten die Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz, 4 Beamte, und zwar die Gend.-Rayonsinspektoren Georg Schönberger, Alfred Glaser, Johann Mittendorfer und Gend.-Patrouillenleiter Franz Kienesberger, wurden sowohl mit der Lebensrettungs- als auch mit der Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz ausgezeichnet. Unter den Ausgezeichneten befinden sich Gend.-Rittmeister Alfons Kaßmannhuber, Abteilungskommandant in Gmunden, der auch die Einsätze im Salzkammergut leitete, Gend.-Kontrollinspektor Hermann Hießl, Bezirks-gendarmeriekommandant in Gmunden und die drei Hubschrauberpiloten, die Revierinspektoren Josef Haas, Franz Erbler und Erhard Landl vom Bundesministerium für Inneres. Die drei Letztgenannten erhielten ihre Auszeichnungen auf ihren Dienststellen überreicht.

Verbunden mit dem Festakt beim Landesgendarmeriekommando war auch die Dekorierung zweier Gendarmeriebeamter, die für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sicherheitsdienstes, insbesondere des Ausforschungs- und Kriminaldienstes, mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 4. April 1963 mit der „Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich“ ausgezeichnet wurden. Es sind dies: die Gend.-Rayonsinspektoren Felix Kleinpözl des Postens Asten und Franz Pointner des Postens Schörfling.

Damit haben große und besonders hervorragende Leistungen von Gendarmeriebeamten, die nicht nur hohes Pflichtbewußtsein und Einsatzbereitschaft, sondern auch Opfermut bewiesen haben, nach Jahren ihre wohlverdiente Würdigung gefunden.



Der Landesgendarmeriekommandant von Oberösterreich Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr nimmt die Dekorierung vor

Feierstunde beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Zwei verdiente Bezirksgendarmeriekommandanten ausgezeichnet — 40jähriges Dienstjubiläum

Der Bundespräsident hat dem Bezirksgendarmeriekommandanten von Feldkirchen, Gend.-Kontrollinspektor Franz Legerer, das Silberne Verdienstzeichen und dem Bezirksgendarmeriekommandanten von St. Veit an der Glan, Bezirksinspektor Franz Hrast, die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.



Von links nach rechts: Gend.-Kontrollinspektor Franz Legerer, Gend.-Oberstleutnant Franz Blüml und Gend.-Bezirksinspektor Franz Hrast

Kontrollinspektor Franz Legerer wurde nach vorhergegangener fünfjähriger Militärdienstzeit im Jahre 1934 in den Personalstand der österreichischen Bundesgendarmerie übernommen. Nach verschiedenen Verwendungen als eingeteilter und dienstführender Beamter wurde er 1953 mit den Agenden des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Hermagor betraut. Dieser Berufung folgte am 1. April 1957 seine Ernennung zum Bezirksgendarmeriekommandanten in Feldkirchen und am 1. Juli 1961 die Beförderung zum Gend.-Kontrollinspektor.

Gend.-Bezirksinspektor Franz Hrast wurde nach zweijähriger Dienstleistung beim Bundesheer im Jahre 1932 in den Stand der österreichischen Bundesgendarmerie übernommen. Nach Dienstleistungen als eingeteilter Beamter und Postenkommandant auf verschiedenen Dienststellen sowie Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Feldkirchen und St. Veit an der Glan wurde er mit 24. Jänner 1962 definitiv zum Bezirksgendarmeriekommandanten in St. Veit an der Glan bestellt.

Die beiden ausgezeichneten Beamten haben sich im Laufe ihrer langjährigen Dienstzeit in allen Sparten des Gendarmeriedienstes sehr gut bewährt, bei der Leitung des Sicherheitsdienstes, Ausbildung und Erziehung von Gendarmeriebeamten schöne Erfolge erzielt und vor allem durch ihre weit über den Rahmen normaler Pflichterfüllung hinausgehende Tätigkeit bestes Beispiel gegeben.

Der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Zeliska nahm im Repräsentationsraum des Landesgendarmeriekommandos im Rahmen einer würdigen Feier mit herzlichen Worten der Anerkennung die Dekorierung der verdienten Beamten vor und überreichte ihnen gleichzeitig die Beurkundungsdekrete. Der Feier wohnten leitende, dienstführende und eingeteilte Beamte des Stabes sowie die beiden zuständigen Gendarmerie-Abteilungskommandanten der Ausgezeichneten, Gend.-Major Josef Winkler und Gend.-Major Alois Farnleitner, bei.

Kontrollinspektor Franz Legerer dankte dem Landesgendarmeriekommandanten für die ihnen zuteil gewordene Ehrung mit dem Versprechen, auch weiterhin ihre ganzen Kräfte zum Wohle des Vaterlandes und zur Ehre der Gendarmerie einzusetzen.

Weiter überbrachte der Landesgendarmeriekommandant dem Wirtschaftsreferenten des Landesgendarmeriekommandos, Gend.-Oberstleutnant Franz Blüml, aus Anlaß seines 40jährigen Dienstjubiläums ein Glückwunschsreiben des Bundesministeriums für Inneres und dankte dem Jubilar für seine vieljährige, stets pflichtgetreue und erfolgreiche Tätigkeit in der Gendarmerie.

Mit 80 Jahren noch staatsanwaltschaftlicher Funktionär

Von Gend.-Major JOSEF WEBER, Gend.-Abteilungskommandant in Mattersburg

Am 30. April 1963 wurde dem Gend.-Bezirksinspektor i. R. Ernst Hermann, der seit 13 Jahren die Funktion eines staatsanwaltschaftlichen Funktionärs beim Bezirksgericht in Mattersburg ausübt, eine besondere Ehrung zuteil. Zu seinem 80. Geburtstag wurde ihm in Anerkennung seiner langjährigen Tätigkeit als staatsanwaltschaftlicher Funktionär die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.

Der Vizepräsident des Landesgerichtes für Eisenstadt, Dr. Ladislaus Balasz, 1. Staatsanwalt Dr. Sacher, Staatsanwalt Dr. Fasseth, der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland Gend.-Oberst Ing. Witzmann, Notar Hauer, sämtliche Rechtsanwälte von Mattersburg, die gesamte Beamtenschaft des Bezirksgerichtes Mattersburg und der Schreiber dieser Zeilen nahmen an der Ehrung teil.

Der Gerichtsvorsteher OLG Dr. Zwieauer hielt die Festansprache und würdigte besonders die Tätigkeit des Ausgezeichneten als staatsanwaltschaftlicher Funktionär. Gend.-Oberst Ing. Witzmann schilderte den Werdegang des Jubilars, angefangen von seiner ersten Dienstbeschreibung als Probegendarm bis zu seiner Pensionierung. Staatsanwalt Dr. Sacher dankte dem Jubilar für seine bisnun geleistete Tätigkeit als staatsanwaltschaftlicher

Funktionär und sprach die Hoffnung aus, daß er noch lange in dieser Funktion, in der er sich bisher bestens bewährt habe, tätig bleibe.

Als Krönung der Feier heftete Dr. Sacher die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik an die Brust des Jubilars.

Gend.-Bezirksinspektor i. R. Hermann dankte tiefbewegt für die ihm zuteil gewordene Auszeichnung und sagte, daß er vom Eintritt in das öffentliche Leben bis zum heutigen Tag nichts anderes zu tun bestrebt war, als die übernommene freiwillige Verpflichtung voll und ganz zu erfüllen. Diese kurze Ausführung ist bezeichnend für das Wesen des Jubilars, der ohne jedwedes Aufheben überall und jederzeit ein hilfsbereiter, gerechter, immer auf Erfüllung seiner Pflicht bedachter und wenn nötig ein strenger Mensch ist. Auf Grund seines Wesens ist Gend.-Bezirksinspektor i. R. Hermann weit über die Grenzen des Bezirkes Mattersburg hinaus bekannt und geachtet.

Nach Beerdigung der offiziellen Feier im Festsaal des Bezirksgerichtes Mattersburg verweilten die Gäste der Feier mit dem Ausgezeichneten noch längere Zeit in kameradschaftlichem Beisammensein im Hotel zur Post.



Einführung eines Schießleistungsabzeichens durch den ÖGSV

Von Gend.-Major ALOIS FARNLEITNER, Schießbeirat des ÖGSV



Der Schießsport innerhalb der Gendarmeriesportvereine Oesterreichs hat in den letzten Jahren ohne Zweifel eine Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der Oesterreichische Gendarmerie-Sportverband beschlossen hat, ein einheitliches Schießleistungsabzeichen (SchLA) zu schaffen. An dieser Stelle sei vor allem dem Vizepräsidenten des ÖGSV, Gend.-Major Siegfried Weit-

laner und dem Sportreferenten des ÖGSV, Gend.-Rittmeister Alfons Kasmanhuber, die gerade für diese Sportart viel Verständnis zeigen, für ihre Initiative besonders gedankt.

In drei Stufen, und zwar in Bronze, Silber und Gold, wird das Leistungsabzeichen verliehen.

Die Erwerbung desselben auf einen Blick:

Disziplin	Anzahl der Schüsse	Entfernung	Anschlag	Zeit	Bedingung
ZG-Bewerb Erreichbare Ringanzahl 300	30	10 m	freistehend	1 1/2 Std.	ab 210 Rg Bronze ab 228 Rg Silber ab 240 Rg Gold
KK-Olympiamatch Erreichbare Ringanzahl 600	60	50 m	freistehend	2 Std.	ab 480 Rg Bronze ab 510 Rg Silber ab 540 Rg Gold
KK-Dreistellungsmatch Erreichbare Ringanzahl 600	3x20	50 m	freistehend, kniend frei, liegend frei	3 Std.	ab 470 Rg Bronze ab 490 Rg Silber ab 510 Rg Gold

Probeschüsse: ZG und KK-Olympia je zwei, KK-Dreistellungsmatch drei Probeschüssen; je Probescheibe bis zu zehn Schuß.

Die Wahl einer der drei Übungen für den Erwerb des SchLA ist jedem Teilnehmer freigestellt.

Beim österreichischen Schützenbund sind die Bedingungen für das Leistungsabzeichen weitaus höher gesetzt und daher auch für sehr gute Schützen kaum erreichbar.

Aber auch die vorstehenden, bei der Jahreshauptversammlung 1962 des ÖGSV genehmigten Bedingungen,



verlangen schon ein gewisses Können und vor allem Training, um bestehen zu können.

Allgemeine Bestimmungen:

Die Abnahme des SchLA obliegt den einzelnen Gendarmerie-Sportvereinen. Jeder Verein, der im Laufe des Jahres ZG- oder KK-Schießen veranstaltet, kann bei dieser Gelegenheit auch den Erwerb des SchLA mit einbeziehen. Insbesondere wird sich sicherlich für die Frequentanten der Fachkurse oder der erweiterten fachlichen Ausbildungen die Möglichkeit bieten, das SchLA zu erwerben.

Für Munition und Scheibenmaterial hat der jeweilige GSV zu sorgen. Die Festsetzung der hierfür notwendigen Gebühren für den Schützen ist ebenfalls dem Verein überlassen.

Alle Gendarmerieangehörigen, aber auch zivile Schützen (Damen) können sich um das SchLA bewerben.

Für die Antragstellung wurde vom ÖGSV ein einheitliches Formular aufgelegt, welches den einzelnen GSV in genügender Anzahl zugesandt wurde. In dieses ist den Rubriken entsprechend die Ringanzahl der jeweiligen Disziplin einzutragen und sodann das Formular vom Schießleiter (in der Regel der zuständige Sektionsleiter) und von zwei Vereinsfunktionären (Vorstandsmitglieder) oder Vereinsangehörigen, die vom Sektionsobmann oder Vorstand für das jeweilige Schießen bestimmt werden, zu unterzeichnen. Außerdem scheinen in diesem Formular die Rubriken Name, Dienststelle (bei Zivilpersonen Wohnort), Zeit und Ort des Schießens sowie allgemeine Bestimmungen auf.

Der Bewerber kann am jeweiligen Schießtag die Leistungsbedingungen einmal wiederholen. In der Praxis wird dies wohl nur beim ZG-Bewerb möglich sein. Sowohl beim Olympia- als auch beim Dreistellungsmatch wird der Schütze, abgesehen von dem Zeitaufwand, auch körperlich kaum in der Lage sein, eine Bedingung erfolgreich zu wiederholen. Die theoretische Möglichkeit hierzu besteht jedenfalls.

Besonders wichtig erscheint es, daß jeder Schütze vor



**Flaggen und Wimpel
aller Nationen von
Fahnen-Gärtner**

ein Bündnis mit der Qualität!

Gärtner & Co., Mittersill/Sbg.

Telephon: Kennzahl 0 65 62/248 u. 249

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

Beginn des Leistungsschießens dem zuständigen Schießleiter den Antritt zum Bewerb ankündigt. Es geht daher nicht an, daß der Schütze eventuell mitten in einer vielleicht guten Serie plötzlich erklärt, für das SchLA zu schießen.

Waffen sind im Sinne der österreichischen Schützenordnung zu verwenden. Riemen verboten.

Betont soll noch werden, daß nur die international anerkannten KK-Zehnerringscheiben und die österreichischen ZG-Scheiben Verwendung finden dürfen.

Pro ZG-Scheibe darf grundsätzlich nur ein Schuß, pro KK-Scheibe dürfen nur zwei Schüsse abgegeben werden. Ist bei letzteren der erste Schuß ein Zehner, so muß dieser sofort mit einem durchsichtigen Blättchen verklebt werden.

Die Bewertung ist vom jeweiligen Schießleiter und seinen Funktionären durchzuführen. Wenn ein Ring berührt wurde, ist er bereits zu werten.

Der ausgefüllte Antrag ist dem Schießbeirat des ÖGSV zu übersenden. Die beschossenen Scheiben sind vom antragstellenden Verein ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Verleihung des SchLA erfolgt durch den ÖGSV.

Möge die Erwerbung des Schießleistungsabzeichens einen breiten Raum im Sportbetrieb der einzelnen Vereine einnehmen und möge jeder Gendarmerieangehörige, jeder Freund der Exekutive und Sportschütze, wenn es ihm im ehrlichen Wettkampfe gelungen ist, das Leistungsabzeichen zu erwerben, dieses mit Freude und Stolz tragen.

Schützenheil!

GSV Steiermark

Segelflugweltmeisterschaften in Argentinien

Im Februar 1963 fanden in Junin (Argentinien) die IX. Segelflugweltmeisterschaften statt. Oesterreich war durch seine drei besten Segelflieger, darunter auch Gend.-Rayonsinspektor Johann Fritz (Abs. d. FK) des Postens Irnding vertreten.

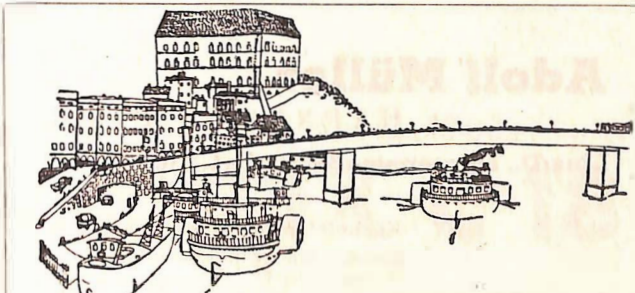
Wie schon oft, zeigte der „Fliegende Fritz“ auch diesmal wieder sein hervorragendes Können: Mit zwei Tagesiegen in sieben Bewerben erreichte er in der Standardklasse den achten Platz unter 35 Piloten. Zweifellos hätte er sich mit etwas mehr Glück in die vorderste Spitzengruppe hinauf fliegen können, denn anfangs standen seine Chancen ausgezeichnet. Erst am 5. Wettkampftag hatte er bei einem 300-km-Dreiecks-Flug einen Versager, der ihn in der Wertung beträchtlich zurückwarf. Um so bemerkenswerter war sein Erfolg beim letzten Bewerb — einem Zielflug mit Rückkehr — bei dem er sich mit 14 Minuten Vorsprung einen überlegenen Tagessieg holte. Damit hat Gend.-Rayonsinspektor Fritz bewiesen, daß er bei einigem Glück ohne weiteres auch in andere Weltmeisterschaften auf Platz 2 zu verweisen.

GSV Niederösterreich

Edelweißschießen des Schützenvereines Aspang

Im März 1963 fand das vom Schützenverein Aspang veranstaltete „Edelweißschießen 1963“ statt, an dem auch Schützen des GSV Niederösterreich teilnahmen.

Die Mannschaft mit den Schützen Gend.-Rayonsinspektor Franz Fussek (Wien), Gend.-Rayonsinspektor Walter



**die Donaustadt am Alpenrand
ist wirklich ein Erlebnis!
Rundfahrten 15. Juni - 15. Sept.**

11.00 Uhr (nach Ankomst des Schnell-schiffes) und 14 Uhr.
Fremdenverkehrsamt, Hauptplatz 9,
Tel. 2 68 51

Linz

Siebenkittl (Aspang), Johann Dudek (Puchberg) und Gend.-Rayonsinspektor Johann Gamharter (Neunkirchen) erzielte den 1. Rang und gewann damit den Mannschafts-Wanderpokal.

Der Österreichische Gendarmerie-Sportverband stellt vor:

Gend.-Revierinspektor Alfons Wimmer begann seine nun über dreißigjährige sportliche Tätigkeit im Jahre 1932 bei der Dragoner-Schwadron 6, wo er bei einem internatio-



Gend.-Revierinspektor Alfons Wimmer

nalen Reitturnier im Jagdspringen den 1. Platz errang. Seine sportliche Laufbahn führte ihn dann über die Leichtathletik zuerst zum alpinen und dann zum sportlichen Schilauflauf.

Seine ersten Erfolge als „Nordischer“ konnte sich Gend.-Revierinspektor Wimmer während seines Kriegseinsatzes in Norwegen sichern. Im Jahr 1942 belegte er mit seiner Mannschaft bei einem 30-km-Patrouillenlauf den ersten Platz und sicherte sich damit eine heißbegehrte norwegische „Goldene“; das ist in der Heimat des nordischen Schisportes gewiß ein äußerst beachtlicher Erfolg.

In der Nachkriegszeit nahm Gend.-Revierinspektor Wimmer an zahlreichen nationalen und internationalen Schilaufläufen teil und konnte dabei sehr schöne Erfolge erzielen. Hervorgehoben soll hier nur die internationale deutsche Polizeimeisterschaft in Spitzingsee werden, wo Gend.-Revierinspektor Wimmer als Angehöriger einer gemischten österreichischen Mannschaft den 1. Platz belegen und so den Ehrenpreis des Justizministers von Bayern für Oesterreich gewinnen konnte.

Seit dem Jahr 1951 ist Gend.-Revierinspektor Wimmer nordischer Sportwart des GSV Salzburg und war in dieser Eigenschaft sehr erfolgreich bestrebt, die Jugend für den Langlauf zu begeistern und einen guten Nachwuchs für die Gendarmerie heranzubilden. Er leistete damit einen entscheidenden Beitrag am Aufbau einer Langlaufmannschaft, die jahrelang zur Spitze des Landes Salzburg gehörte; überdies verstand er es als Trainer der Langlaufmannschaft der Gendarmerie beachtliche Erfolge zu erzielen.

Gend.-Revierinspektor Wimmer ist Gend.-Bergführer und wurde für seine Teilnahme an zahlreichen alpinen Rettungs- und Bergungseinsätzen mit der Silbernen Medaille am Roten Bande für Verdienste um die Republik Oesterreich ausgezeichnet. Der GSV Salzburg würdigte seine Verdienste um die Förderung des Sportes in der Gendarmerie mit der Verleihung des Ehrenzeichens des GSV Salzburg in Gold.

Blinder stand Einbrechern Schmiere

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN WRBKA, GPK Markt Seitenstetten, N.-Oe.

Der Einbrecher ist der gefährlichste Typ aller Diebstahlspezialisten. Er geht frech, energisch und kaltblütig auf sein Ziel los, wenn er sich einmal dazu entschlossen hat.

Im folgenden Beitrag will ich von einem gefährlichen Einbrechertrio berichten, worunter sich ein völlig Blinder befand, der seinen Komplizen während ihrer Diebstahlsausübung „Aufpasserdienste“ leistete. Nach meiner Ansicht ein in der Kriminalgeschichte einzigartig dastehender Kriminalfall.

1. Bekanntgewordene Tatbestände

In der Nacht vom 29. zum 30. Juni 1958 (Wochenende) wurde die Lagerhausfiliale einer Lagerhausgenossenschaft von Einbrechern heimgesucht und daraus Futtermittel im Werte von 6500 Schilling gestohlen. Das Lagerhaus ist von allen Seiten leicht zugänglich. An der Südseite führt eine zur Nachtzeit schwach frequentierte Landesstraße vorbei, während an der Nordseite des Lagerhauskomplexes die Gleisanlage der Westbahn anschließt. Bahnseitig befindet sich die Verladerrampe. Von den Magazinsräumen des Lagerhauses gelangt man zur Rampe durch Schiebetore. Das Schiebetor, durch welches die Täter in das Lagerhaus eingedrungen sind, befindet sich auf der Bahnseite. Diese Tore sind durch Führungsstangen an ihrer Unterseite vor einem Aushängen gesichert. Jedoch ist es durch starkes Schieben in östliche Richtung möglich, die Führungsstangen aus ihrer Führung zu ziehen. Dadurch ist dann ein Ausheben des Tores möglich und läßt sich dieses zirka einen Meter von der Mauer wegziehen. Durch den entstandenen Zwischenraum kann man dann ungehindert in das Innere des Lagerhauses eindringen.

In den Räumlichkeiten des Lagerhauses waren diverse Futtermittel in Säcken auf Stapeln gelagert. Weiter befinden sich im Lagerhaus mehrere Boxen, die jeweils

bis zu 40.000 Kilogramm Mais und dergleichen beinhalten. Diese Boxen können durch eine Abfüllvorrichtung für Sackabfüllung entleert werden. Diese Abfüllvorrichtungen waren zum Zeitpunkt des Diebstahls mit keiner automatischen Waage versehen, so daß die Entnahme von geringeren Mengen, bis zu 2000 Kilogramm und mehr, überhaupt nicht aufgefallen ist. Ein Abgang dieser in Boxen gelagerten Futtermittel wurde nach diesem und den später erfolgten Diebstählen erst bei der jeweiligen Jahres- oder Zwischeninventur festgestellt.

Ueber diesen Diebstahl, welcher bereits von der Lagerhausverwaltung am 30. Juni 1958 entdeckt worden war, wurde erst am 5. Juli 1958 schriftlich am zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige erstattet. Natürlich waren am Tatort keine Spuren oder sonstige Hinweise auf die Täter ersichtlich.

In der Nacht zum 8. November 1959 wurde in einem Magazin eines Diplomkaufmannes eingebrochen und ebenfalls hochwertige Futtermittel im Werte von rund 12.000 Schilling gestohlen. Das Magazin befindet sich parallel der Gleisanlage zirka 350 Meter östlich der bereits angeführten Lagerhausfiliale. Bahnseitig befindet sich ebenfalls eine Verladerrampe, von der man wiederum durch Schiebetore in das Innere des Magazins gelangt. Die Täter haben auch hier das Diebsgut auf die gleiche Art und Weise aus dem Magazin gebracht, wie aus der Lagerhausfiliale.

Sofort nach der Entdeckung des Diebstahls durch den Magazineur — er stellte am Tatort eine Unordnung und bei einer genaueren Nachschau das Fehlen mehrerer hochwertiger Futtermittelsäcke fest — erstattete dieser sofort am zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige. Bei den sogleich begonnenen Erhebungen konnten am Tatort selbst keine brauchbaren Spuren gefunden werden. Lediglich südlich des Magazins konnten im weichen Wiesboden eine Vielzahl von Fahrrad- bzw. Zweiradanhängerspuren entdeckt und gesichert werden. Diese Spuren, welche querfeldein über eine Wiese verliefen, führten zu einer freistehenden Scheune, die sich 300 Meter südlich des Magazins befindet. Die Scheune dient zur Lagerung von Heu und wird vom Besitzer sehr selten aufgesucht. In dieser Scheune wurde ein Großteil der gestohlenen Futtermittelsäcke gefunden und sichergestellt. Es wäre nun ein leichtes Arbeiten gewesen, den Tätern durch Vorpaßhalten den Garaus zu machen. Doch konnte dieser einmalige Spurenfund nicht geheimgehalten werden, weil sich in der Nähe eine neugierige Menschenmenge angesammelt hatte, welche die Erhebungsarbeit der Gendarmeriebeamten beobachtete. Rasch wurde die Auffindung des Depots, welches von den Einbrechern in frechter Weise so nahe des Tatortes angelegt worden war, bekannt.

Nach Abschluß der Erhebungen war es nicht von der Hand zu weisen, daß es sich bei diesem und den vorher geschilderten Einbruchsdiebstählen um ein und dieselben Täter handeln dürfte. Weiter mußten die Täter über genaue Orts- und Personalkennnisse verfügen, woraus der

Schluß gezogen werden konnte, daß die Täter in der Nähe der Tatorte zu suchen sind. Schließlich wurde das Diebsgut mit Fahrrädern und einem Zweiradanhänger transportiert.

Kurze Zeit vor dem ebenerwähnten Einbruchsdiebstahl wurde in der Nähe der geschilderten Tatorte ein Fischteich von unbekanntem Tätern ausgeplündert. Hier erbeuteten die Täter 280 Kilogramm Speisekarpfen im Werte von 7000 Schilling. Die Tat wurde erst 24 Stunden später durch Zufall entdeckt und angezeigt. Bei den Erhebungen wurde festgestellt, daß die Täter den Teich abgelassen und die Fische mit Netzen gefangen hatten. Der Abtransport blieb vorläufig ein Rätsel, da keine Spuren vorgefunden werden konnten. Die Tat, die zweifellos mehrere Stunden in Anspruch genommen hatte, blieb unbeobachtet, obwohl in unmittelbarer Nähe eine Gemeindestraße vorbeiführt, welche zufällig in der Tatnacht sehr stark frequentiert war. Weiter befindet sich 50 Meter nördlich der Teichanlage ein Bauernhaus. Das Schlafzimmerfenster der Bauersleute befindet sich im ersten Stock und das Blickfeld zeigt genau zur Teichanlage. Dazu kam noch, daß die Tatnacht sehr mondhell war und die Bauersleute bei geöffneten Fenstern schliefen.

Trotzdem weitläufige Fahndungsmaßnahmen angewendet wurden — sämtliche Fischteiche und Fischhandlungen in weitem Umkreis wurden überwacht und kontrolliert —, gelang es auch hier nicht, etwaige Hinweise auf die Täter zu ermitteln.

In der Nacht zum 26. März 1960 wurde abermals in der bereits bekannten Lagerhausfiliale ein weiterer Einbruchsdiebstahl verübt, wo wiederum Futtermittel im Werte von 8500 Schilling gestohlen wurden. Die Erhebungen zur Ausforschung der Täter verliefen auch hier negativ.

Als nun am 30. Juni 1960 bei der Halbjahresinventur der Lagerhausfiliale ein weiteres Fehlen von Futtermitteln im Werte von mehr als 25.000 S festgestellt worden war, wurde nun die Gendarmerieerhebungsabteilung zur Erhebung des Sachverhaltes eingeschaltet. Eine genaue Prüfung der Buchhaltung förderte zwar kleinere Unstimmigkeiten, welche nur auf Schlamperie zurückzuführen waren, zutage, doch die fehlende Futtermittelmenge, darunter ein Waggon Mais, blieb unauffindbar.

In einem Umkreis von rund 20 km wurden seit dem Jahre 1957 auffallend viele Diebstähle verübt. Bei den bekanntgewordenen Diebstählen wurde alles mögliche, wie Werkzeuge, landwirtschaftliche Geräte und Maschinenteile, Obstbäume, Federvieh, Fahrräder, Baumaterialien usw., gestohlen.

Schließlich wurden einige boshafte Sachbeschädigungen, wo ein Diebstahl damit verbunden war, bekannt. So zum Beispiel wurde einem Landwirt ein A-Mast einer Materialeilbahn umgesägt, zwei Pferde, welche am folgenden Tag prämiert werden sollten, die Schweife abgeschnitten und außerdem im Wohngebäude 24 Fensterscheiben mit Steinen eingeschlagen.

Bei all diesen bekanntgewordenen Diebstählen konnte vorherhand nur eine Anzeige gegen unbekannt Täter erstattet werden.

Allmählich gewannen die Gendarmerieerhebungsbeamten den Eindruck, daß hier eine raffinierte und unerschrockene Einbrecherbande ihr Unwesen treibt. Trotz aufopferungsvoller Erhebungsarbeit gelang es nicht, irgendwelche Hinweise auf die Täter zu ermitteln.

„Der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht!“ Leider blieb den Erhebungsbeamten nichts anderes übrig, als zu warten, bis die Diebsbande, welche sich noch in Sicherheit wiegte, den entscheidenden Fehler begeht.

2. Der letzte Einbruchsdiebstahl

Am 3. Dezember 1961 war es dann endlich soweit. Die erhebenden Gendarmeriebeamten hatten die Bevölkerung aufgefordert, intensiv an der Unschädlichmachung der Diebsbande mitzuwirken.

Die Bevölkerung kann vielfach bei der Aufklärung von Verbrechensfällen beitragen, wenn sie alle verdächtigen und besonders zur Nachtzeit gemachten auffälligen Wahrnehmungen sofort dem nächsten Gendarmerieposten mitteilt. Ein kleiner Hinweis mag oft genügen, schwerste Verbrechen ihrer Aufklärung zuzuführen.

Ein solch kleiner Hinweis hatte auch genügt, daß die Diebsbande bei ihrem letzten Einbruchsdiebstahl erkannt und damit in Verbindung gebracht werden konnte.

Drei junge Burschen gingen in der Nacht zum 3. Dezember 1961, kurz vor 24 Uhr, von einer Krampusfeier nach Hause. Ihr gemeinsames Wohnhaus liegt etwas abseits von der Landstraße. In der Nähe ihres Wohnhauses befindet sich eine große Scheune. An dieser mußten die Burschen vorbeigehen. Dort bemerkten sie ein herrenlos abgestelltes Moped, welches einen Zweiradanhänger angekoppelt hatte. Die Anhängerfläche war mit einer Plane zugedeckt. Die Burschen hoben kurzerhand die Plane hoch und leuchteten mit einer Taschenlampe hinein, wo sie drei Säcke Hühnermastkonzentrat, Marke Tagger T 16, vorgefunden hatten. Einer dieser drei Burschen erkannte sofort, daß dieses Hühnermastfutter nur im Stiftsmeierhof verfüttert und vermutlich auch dort gestohlen wurde. Ebenso erkannten die Burschen das Moped, dessen Besitzer sich vermutlich in der Nähe versteckt hatte.

Unmittelbar nach dieser Entdeckung bemerkten die Burschen ein Motorrad auf einem selten befahrenen Feldweg — aus der Richtung des Stiftsmeierhofes — heran kommen. Dieses Motorrad hielt plötzlich zirka 50 m vor den Burschen an und schaltete die Beleuchtung aus. Die Burschen, welche den Verdacht eines Diebstahles bestätigt glaubten, gingen dem abgestellten Motorrad mutig entgegen. Dort angekommen bemerkten sie vorerst zwei und kurz darauf drei Männer, welche über ihr Erscheinen ratlos waren. Die jungen Burschen hatten die drei Männer sofort erkannt und sie in ein Gespräch verwickelt. Dabei gaben die Männer zu verstehen, daß sie zu einem Mädchen „Fensterln“ fahren wollten. Sie waren sehr aufgereggt und stotterten verlegen herum. Die jungen Burschen ließen von ihrem Verdacht nichts merken und verabschiedeten sich von den Männern und entfernten sich in Richtung ihres Wohnhauses. Die Männer selbst entfernten sich ebenfalls in Richtung Landstraße.

Am folgenden Morgen begab sich einer dieser jungen Burschen, welcher ein Angestellter des Stiftsmeierhofes ist, in den Stiftsmeierhof, wo er die zuständige Sachbearbeiterin befragte, ob ihr aus ihren Futtermittelbeständen etwas gestohlen worden sei. Diese stellte bei einer sofortigen Nachschau fest, daß mehrere Säcke mit hochwertigem Hühnermastkonzentrat, Marke Tagger T 16, fehlten. Diese Feststellung machte die Sachbearbeiterin, ohne vorher aufgeklärt worden zu sein.

Obwohl dieser Diebstahl bereits in den frühen Morgenstunden festgestellt wurde und die von den jungen Burschen zirka 500 m südlich vom rückwärtigen Teil des Stiftsmeierhofes zur Nachtzeit angetroffenen Männer zweifellos mit diesem Diebstahl in Verbindung zu bringen waren, erstattete die Stiftsverwaltung erst um 17 Uhr des angeführten Tages am zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige.

Da es sich bei den vermutlichen Tätern um teils angesehene und gutsituierte Männer handelte und diese weit entfernt vom Tatort gesehen und erkannt wurden, war zu ihrer sicheren Ueberführung unbedingt Beweismaterial notwendig. Nun war aber vom Zeitpunkt der Tat bis zum Eintreffen des ersten Gendarmeriebeamten am Tatort bereits ein Zeitraum von mehr als 18 Stunden verstrichen. Dazu kam noch, daß unmittelbar vor dem Eintreffen des Gendarmeriebeamten am Tatort ein Witterungsumsturz mit leichtem Regen eingetreten war. Dieser drohte, immer stärker zu werden.

Am Tatort konnte anfänglich festgestellt werden, daß die Täter von der Südseite des Stiftsmeierhofes wiederum durch Ausheben eines Rollschiebetores in das Innere des Stiftsmeierhofes gelangt sind. Der in Angriff genommene

GSV Kärnten

GSV Kärnten zieht Bilanz — Ausgezeichnet besuchte Jahreshauptversammlung

Auf beachtliche sportliche Erfolge und eine gedeihliche Aufwärtsentwicklung konnte der GSV Kärnten im abgelaufenen Vereinsjahr hinweisen, wie die ausgezeichnet besuchte Jahreshauptversammlung am 6. April 1963 in der Gendarmeriekaserne Krumpendorf dokumentierte.

Der Obmann, Gend.-Major Farnleitner, konnte dabei zahlreiche Ehrengäste, an der Spitze Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Zeliska, begrüßen.

Nach den Begrüßungsworten des Landesgendarmeriekommandanten und der Vertreter des ÖGSV, der Gewerkschaft und des Gesang- und Musikvereines, brachte Gend.-Major Farnleitner einen Ueberblick über das Vereinsgeschehen im abgelaufenen Jahr und hob die markanten Ereignisse, wie die Abhaltung eines Sommersportfestes in Krumpendorf, die Teilnahme am Bundessportfest in Bregenz und die Landesmeisterschaften des GSV auf der Flattnitz hervor. Neu im Vereinsgeschehen sind die Sektion „Touristik und Hütte“ und der Versuch, auch den Eislaisport zu fördern.

Anschließend kamen die einzelnen Sektionsleiter zu Wort. Es würde zu weit führen, die geleistete Arbeit und die sportlichen Erfolge in nüchternen Zahlen wiederzugeben; eines steht jedoch fest, nämlich daß alle Sektionen positive Arbeit geleistet haben, die von namhaften sportlichen Erfolgen gekrönt wurde. Dafür gebührt allen Sportkameraden höchstes Lob!

Nach der Kassenprüfung, Entlastung und Dank an den vorbildlichen Kassier dankte der Obmann allen Funktionären, freiwilligen Helfern und aktiven Sportlern für die geleistete Arbeit, ihre Ambition und vor allem für ihren Idealismus.

Anschließend wurde der Vereinsvorstand neu gewählt. Mit der Versicherung des wiedergewählten Obmannes Gend.-Major Farnleitner, daß der neugewählte Vorstand bestrebt sein werde, das entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen, wurde die Jahreshauptversammlung 1963 geschlossen.

Adolf Müller

H A F N E R M E I S T E R

Linz/D., Herronstraße 20, Tel. 2 16 42

Kachelöfen für jeden Bedarf
Elektro-Nachtspeicheröfen
(System-Veitsch)

Summa-Feuerungen
Herdanlagen
Wandverkleidungen
Fußboden-Platten

Ihr Farbfilm für 1963:

ADOX C 18

Farbsatt und farbrichtig

wie das Leben selbst

Futtermittelstapel befand sich frei zugänglich im Inneren des Stiftsmeierhofes in der Nähe eines Hühnermaststalles. Hier konnten keine brauchbaren Spuren festgestellt werden. Dafür konnten auf der südlichen Außenseite, in der Nähe des Rollschiebetores, im weichen Boden eine Anzahl von Fahrspuren, offensichtlich von einem Zweiradanhänger stammend, vorgefunden werden. Trotz eingetretener Regenwetter konnten noch deutliche Profilabdrücke der Fahrspuren und zwei Schuhabdrücke gesichert werden. Dabei wurde gleichzeitig die Feststellung gemacht, daß das Profil der Fahrspuren vom Zweiradanhänger mit dem Profil der Fahrspuren, welche bei den Einbrüchen im eingangs erwähnten Lagerhaus gesichert werden konnten, voll und ganz übereinstimmten.

3. Die Täter und ihre Vernehmung:

Nach sorgfältiger Ueberlegung und Prüfung des vorhandenen Beweismaterials wurden am 4. Dezember 1961 um 6 Uhr die Täter — es bestand darüber kein Zweifel mehr — in der Person eines angesehenen und gutsituierten Landwirtes, seines 36jährigen Bruders, welcher im zweiten Weltkrieg völlig erblindet ist, sowie eines dritten Landwirtes schlagartig verhaftet und zum Gendarmerieposten gebracht.

Bei der ersten Befragung gaben die Täter unabhängig voneinander, wie erwartet, übereinstimmend an, daß sie in der Tatnacht, obwohl alle drei verheiratet sind, zu einem Mädchen „Fensterln“ fahren wollten. Aus diesem Grunde haben sie abgelegene Feldwege benützt. Ueber Vorhalt, was der Inhalt der Säcke war, welche sich im Anhängerkarren befunden haben, erklärten sie ebenfalls übereinstimmend, daß sich in diesen Säcken Hafer befunden habe, welchen einer dem anderen schuldig gewesen sei und sich diesen am angeführten Abend anlässlich eines Besuches mitgenommen habe. Bei der später erfolgten Hausdurchsuchung wurden auch tatsächlich drei Taggersäcke mit Hafer gefunden. Den Diebstahl im Stiftsmeierhof leugneten aber die Befragten vorerst hartnäckig.

Erst über Vorhalt der am Tatort gesicherten Spuren, welche verglichen mit dem Profil des inzwischen sichergestellten Zweiradanhängers genau übereinstimmten, bequamen sie sich zu einem Geständnis.

Auf die Frage, welche Rolle der Erblindete bei diesem gefährlichen Diebstahlvorhaben gespielt habe, erhielten die erhebenden Beamten die überraschende Mitteilung, daß dieser während der Diebstahlsausführung in getarnter Stellung Schmiere stand. Er verfügt nämlich infolge seiner völligen Erblindung über ein überdurchschnittlich fein ausgeprägtes Gehör. Er kann das Herannahen einer Gefahr aus einer Entfernung wahrnehmen, wie es für einen normalen Menschen unmöglich wäre. Er verständigte dann jeweils seine Komplizen durch ein verabredetes Verständigungszeichen.

Im weiteren Verlauf gaben die Täter bei ihrer Vernehmung nach kurzem Leugnen auch zu, daß die Einbrüche in der Lagerhausfiliale, im Magazin des Diplomkaufmannes und auch der Fischdiebstahl auf ihrem Sündenregister stehen.

Die Fische hatten sie mit Körben in ihr Anwesen, welches vom Tatort nur etwa 800 m entfernt liegt, getragen und in einem kleinen Teich (Ausmaß zirka 2 mal 3 m) ausgesetzt. Von dort hatte die Diebsbande dann die Fische im Laufe der nächsten Zeit mit ihren Familienangehörigen verspeist.

Ein kleiner Teil der Fische konnte bei der Hausdurchsuchung vorgefunden werden. Insgesamt konnte noch Diebstahl im Werte von 10.000 S sichergestellt werden.

Es gelang den erhebenden Gendarmeriebeamten, diesem gefährlichen und seltenen Einbrechertrio insgesamt 132 Einbruchs- bzw. Einschleichdiebstähle, 35 Wilddiebstähle und zwei Verbrehen der boshafte Sachbeschädigung mit einer Gesamtschadenssumme von annähernd 300.000 S nachzuweisen.

Die unabhängig voneinander abgelegten Geständnisse der Täter enthielten über ihre Tathandlungen keine wesentlichen Widersprüche.

Schlussbetrachtungen:

Ergänzend wird zu vorstehend Geschildertem noch angeführt, daß die Diebsbande ihre Raubzüge mit unwahrscheinlichem Glück und unsagbarer Frechheit durchführten. Sie begannen ihre Diebstähle bereits nach Einbruch der Dunkelheit und arbeiteten bei den großen Einbrüchen

die ganze Nacht hindurch. Zum Abtransport des Diebstahlgutes verwendeten sie meist gestohlene Fahrräder oder einen Zweiradanhänger. Vom Tatort brachten sie das Diebstahlgut vorerst zu einem versteckten Zwischenlagerplatz, meist Kornfelder, Gebüsch oder leerstehende Scheunen. Von dort schafften sie dann die gestohlene Ware mittels einem Pferdefuhrwerk, Traktor oder auch mit einem Personenkraftwagen in ihr Anwesen, welches von den Haupttatorten nur 800 m entfernt liegt. Im Anwesen selbst wurden die gestohlenen Futtermittel im Heu oder Stroh versteckt.

Die Diebsbande mußte bei den Einbrüchen im Lagerhaus, im Magazin des Diplomkaufmannes und bei den weiteren Geschädigten im Bahnhofsbereich die gestohlene Ware jeweils über die vorbeiführende Landesstraße, welche zwar schwach frequentiert wird, aber durch besiedeltes Ortsgebiet führt, transportieren.

Erfolgreiche Teilnahme von Gendarmeriebeamten am 7. Internationalen Polizeiphotowettbewerb in Tokio

Beim 7. Internationalen Polizeiphotowettbewerb in Tokio, an dem sich 32 Nationen beteiligten, waren von 92 angenommenen Photos allein 52 aus Oesterreich und davon 22 von Gendarmeriebeamten. Gendarmeriebeamte aus ganz Oesterreich haben damit ihr großes Können bewiesen und gingen als eine der erfolgreichsten Gruppen des Salons hervor.

Eine Silbermedaille, eine Bronzemedaille, eine Plakette, 16 Ehrenpreise und ebenso viele Diplome konnten die erfolgreichen Gendarmeriebeamten Gend.-Oberst Rudolf Bahr, Gend.-Major Josef Windbacher, Gend.-Kontrollinspektor Max Geretschläger, die Gend.-Revierinspektoren Franz Grubauer, Hans Pfeiler, Alfred Schwammer und August Schreiner sowie die Gend.-Rayonsinspektoren Karl Meusbürger, Kurt Gruber, Alexander Fördös und Franz Dutzler entgegennehmen.



Die Jugendkriminalität

Von Dr. Günther Brückner, zweite und verbesserte Auflage, erschienen im Verlag für kriminalistische Fachliteratur in Hamburg, Schopensteil 15.

Der Verfasser war bemüht, sich nicht allein auf die Tatsache der zunehmenden Straffälligkeit der jungen Mitmenschen zu konzentrieren bzw. zu beschränken, vielmehr den Ursachen dieser bedauerlichen Zeiterscheinung nachzuspüren und diese mit schonungsloser Offenheit aufzuzeigen.

Die eingehende Befassung des Autors mit der Materie spiegelt sich bereits in der aufgelockerten, übersichtlichen und erschöpfenden Gliederung des Inhaltes.

Die Strafgesetzgebung aller Länder enthält kaum ein Delikt, das nicht auch von Jugendlichen begangen würde. Dies ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Jugendlichen bzw. den Wohlstand oder die Kultur in diesen Ländern.

Besonders beachtenswert sind die Ausführungen über die Ursachen der Jugendkriminalität, deren Begleiterscheinungen und die Möglichkeiten, wie dieser entgegengewirkt werden könnte, im Abschnitt II des Buches. Ohne eine der beiden großen Gruppen, die „Erwachsenen“ oder die „Heranwachsenden“ belasten oder entschuldigen zu wollen, wird die Wurzel des Übels bloßgelegt, deren Nährboden nicht Not und Elend allein, sondern fast im gleichen Ausmaß Wohlstand, Ueberfluß und dadurch bedingter Uebermut sind.

Das Buch ist daher nicht allein für alle Personen und Stellen, die mit der Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher zu tun haben, von Interesse, sondern für alle Erwachsenen, die den jungen Leuten Vorbild sein sollen und davon wieder in erster Linie für Eltern, Erzieher, Lehrer, Meister und Arbeitgeber aller Art, ja für die jungen Mitmenschen selbst.

Der Verfasser wendet sich an alle, denn alle geht es an, gleich in welcher Stellung, gleich ob alt oder jung, ob arm oder reich.

künz Krane

Turmdrehkrane
Laufkrane
Derrickkrane
u. Sonderausführungen

HANS KÜNZ
Maschinenbau
Hard, Vorarlberg
Tel. (0 55 74) 51 53

Gebr. Roittner

Eisengroßhandlung
Haus- und Küchengeräte
SALZBURG
Getreidegasse 7 und 8

BOSCH-DIENST
AUTOELEKTRIK
AKKUMULATORENBAU
MOBIL-TANKSTELLE MIT SERVICE
KRAFTFAHRZEUGZUBEHÖR

Heinrich Just

ZELL AM SEE
Loferer Bundesstraße 32
Telephon 23 77

KRAFTFAHR SCHULE
LISELOTTE BLAHNIK

Zell am See, Seegasse 3, Telephon 24 38

Karl Köllerer

Spengler- und Dachdeckermeister — Sanitäre Anlagen
und Zentralheizungen

Hallein 394, Telephon 26 24

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



W I E N IX, SCHLICKGASSE 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte

• Einkauf • Verkauf • Umtausch

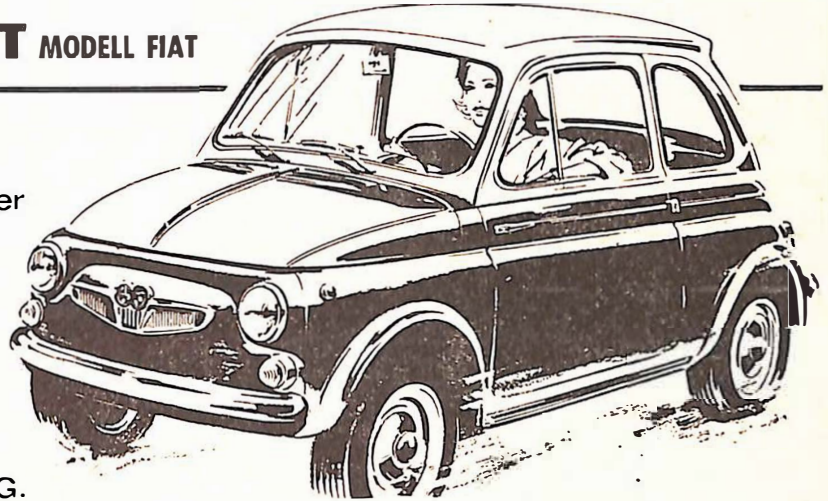
DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT! DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT!
Feine Pelze aller Art
fertig und nach Maß aus eig. Werkstätte
im Fachgeschäft
HANS SCHNEIDER
Salzburg, Dreifaltigkeitstg. 4, Tel. 74 95 92
BEQUEME TEILZAHLUNG!
DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT! DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT!

Theloflex
FLIESENBELAG
INTERPLASTIC-WERK
AKTIENGESELLSCHAFT
WIEN II., KLEINE STADTGUTGASSE 9



500D/650T MODELL FIAT

Gut, für wenig Geld. Groß bei kleinen Maßen. Sparsam bei hoher Leistung. Verlässlich bei geringer Wartung.
Das Beruhigendste: 367 Servicestellen in ganz Österreich.



STEYR-DAIMLER-PUCH A.G.



JOHANN RADL - GRAZ

Geschäft: Gleisdorfer Gasse 5, Tel. 8 78 92
Betrieb: Luthergasse 4, Tel. 8 17 60
Spezialwerkstätte für Kunstgliederbau
Orthopädische Apparate, Stützmieder
Bandagen, Bruchbänder, Leibmieder
Fußeinlagen aller Art
Lieferant sämtlicher Krankenkassen

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1—40 t



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

GRAZ, Grazbachgasse 50, Tel. 8 78 11

Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig-
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

KAFFEE-TEE-GEWÜRZ-IMPORT
KAFFEE-GROSSRÜSTEREI

Ludwig Gelantz

KLAGENFURT

Karfreitstraße, Paulitschgasse

Spezialist in Kaffee-mischungen empfiehlt seinen
aromatisch-feinen Röstkaffee
und seine Espressomischungen



KAFFEE
TÜRKE